



Amtsblatt für Brandenburg

20. Jahrgang

Potsdam, den 19. August 2009

Nummer 32

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN	
Ministerium der Finanzen	
Bundesumzugskostengesetz - Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes ab 1. März 2009	1567
Anspruch auf Reisekostenvergütung nach § 3 des Bundesreisekostengesetzes - Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege -	1570
Ministerium für Wirtschaft	
Erlass des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg über die Gewährung von „Kleinbeihilfen“	1571
Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung	
Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim	1571
Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen	1572
Ministerium des Innern	
Verbandssatzung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion	1581
Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“	1588
Landesumweltamt Brandenburg	
Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Sicherung der Böschungsbereiche und Umfeldsanierung Restlöcher 1, 2, 3, 5 - Heye, Sanierungsgebiet Annahütte-Poley“	1589
Erörterungstermin zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark	1589

Inhalt	Seite
BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE	
Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Wünsdorf, Oberförsterei Ludwigsfelde	
Berichtigung der Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Betriebsteil Wünsdorf, Oberförsterei Ludwigsfelde über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Luftfahrt Technologie Park Schönhagen - Waldumwandlung zur Herstellung des Instrumentenanflugverfahrens -	1590
BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE	
Zwangsversteigerungssachen	1591
SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	
Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	1606

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

**Bundesumzugskostengesetz
Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen
nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes
ab 1. März 2009**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2714.10-001/09 -
Vom 17. Juli 2009

Für die Berechnung der Pauschvergütung nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes (BUKG) ist das Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 maßgebend (Besoldungsniveau West).

Gemäß § 5 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010, das durch Artikel 1 des

Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 7. Juli 2009 (GVBl. I S. 198) erlassen wurde, wurden die geänderten Beträge durch Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen 1 bis 23 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2008 im Gesetz- und Verordnungsblatt I Seite 200 veröffentlicht. Dadurch ergeben sich neue Pauschbeträge nach § 10 BUKG. Die Pauschbeträge ab 1. März 2009 und 1. März 2010 sind den beigegeführten Anlagen zu entnehmen.

Die mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen - 45.5-2714-10.1 - vom 20. Dezember 2007 (ABl. 2008 S. 71) übersandte Anlage 1 (Übersicht der Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 des Bundesumzugskostengesetzes ab 1. Januar 2008) gilt nur noch für Anwendungsfälle bis einschließlich 28. Februar 2009. Die Anlage 1 des zuvor genannten Rundschreibens ist damit überholt und wird ab 1. März 2009 aufgehoben.

Anlage 1
zum Rundschreiben des MdF
vom 17. Juli 2009
45-FD 2714.10-001/09

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. März 2009

Besoldungs- gruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingetragert haben		Erhöhungsbetrag (Ehegatte/Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Berechtigte	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige		ohne Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, W 3, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % x 50 % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Absatz 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)
	4.119,37 € x 28,6 % = 1.178,14 €	4.119,37 € x 28,6 % x 50 % = 589,07 €		1.178,14 € x 30 % = 353,44 €	589,07 € x 20 % = 117,81 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 - C 3, W 1 - W 2, R 1 - R 2	4.119,37 € x 24,1 % = 992,77 €	4.119,37 € x 24,1 % x 50 % = 496,38 €	4.119,37 € x 6,3 % = 259,52 €	992,77 € x 30 % = 297,83 €	496,38 € x 20 % = 99,28 €
A 9 bis A 12	4.119,37 € x 21,4 % = 881,55 €	4.119,37 € x 21,4 % x 50 % = 440,77 €		881,55 € x 30 % = 264,47 €	440,77 € x 20 % = 88,15 €
A 2 bis A 8	4.119,37 € x 20,2 % = 832,11 €	4.119,37 € x 20,2 % x 50 % = 416,06 €		832,11 € x 30 % = 249,63 €	416,06 € x 20 % = 83,21 €

Stand der Besoldung im Land Brandenburg: 1. März 2009

Anlage 2
zum Rundschreiben des MdF
vom 17. Juli 2009
45-FD 2714.10-001/09

§ 10 BUKG - Pauschvergütung ab 1. März 2010

Besoldungsgruppe	Berechtigte, die am Tage vor dem Einladen des Umzugsgutes eine Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 3 BUKG hatten und nach dem Umzug wieder eingerichtet haben			Berechtigte ohne Wohnung i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	
	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige	Erhöhungsbetrag (Ehegatte/Lebenspartner darf nicht berücksichtigt werden)	Verheiratete und Gleichgestellte i. S. d. § 10 Absatz 2 BUKG	Ledige
1	2	3	4	5	6
B 3 bis B 11, C 4, W 3, R 3 bis R 10	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 2 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x n % x 50 % (§ 10 Absatz 1 Satz 1, 3 BUKG)	Endgrundgehalt der BesGr. A 13 x 6,3 % (§ 10 Absatz 1 Satz 4 BUKG)	30 % aus Spalte 2 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)	20 % aus Spalte 3 (§ 10 Absatz 4 Satz 1 BUKG)
	4.168,80 € x 28,6 % = 1.192,28 €	4.168,80 € x 28,6 % x 50 % = 596,14 €		1.192,28 € x 30 % = 357,68 €	596,14 € x 20 % = 119,23 €
B 1 und B 2, A 13 bis A 16, C 1 - C 3, W 1 - W 2, R 1 - R 2	4.168,80 € x 24,1 % = 1.004,68 €	4.168,80 € x 24,1 % x 50 % = 502,34 €	4.168,80 € x 6,3 % = 262,63 €	1.004,68 € x 30 % = 301,40 €	502,34 € x 20 % = 100,47 €
A 9 bis A 12	4.168,80 € x 21,4 % = 892,12 €	4.168,80 € x 21,4 % x 50 % = 446,06 €		892,12 € x 30 % = 267,64 €	446,06 € x 20 % = 89,21 €
A 2 bis A 8	4.168,80 € x 20,2 % = 842,10 €	4.168,80 € x 20,2 % x 50 % = 421,05 €		842,10 € x 30 % = 252,63 €	421,05 € x 20 % = 84,21 €

Stand der Besoldung im Land Brandenburg: 1. März 2010

**Anspruch auf Reisekostenvergütung
nach § 3 des Bundesreisekostengesetzes
- Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege -**

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
- 45-FD 2704.3-001/08 -
Vom 22. Juli 2009

Der Anspruch auf Reisekostenvergütung setzt voraus, dass Dienstreisende die dienstlich veranlassten notwendigen Reisekosten durch Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach beendeter Dienstreise nachweisen müssen (§ 3 Absatz 1 des Bundesreisekostengesetzes - BRKG). Ferner können die zuständigen Stellen die Vorlage dieser Belege bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Antragstellung verlangen (Kann-Bestimmung). Maßgebliche Kostenbelege sind beispielsweise Fahrkarten, Flugscheine, Unterkunfts- oder Hotelrechnungen, Mietwagenabrechnungen, Park-/Taxiquittungen, Eintrittskarten für dienstliche Veranstaltungen, Auszüge aus Bonusprogrammen, Tankquittungen bei Benutzung eines Dienst-Kraftfahrzeugs, Mautgebühren, Telefonkosten und Ähnliches. Nach Nummer 3.1.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Landes Brandenburg zum Bundesreisekostengesetz (BbgBRKGVwV) kann die oberste Dienstbehörde bestimmen, dass Ausgaben bis zu 10 Euro je Tag einer Dienstreise nicht durch Belege nachgewiesen werden müssen.

Im Hinblick auf die beabsichtigte Zentralisierung der Berechnung der Reisekostenvergütung in der Landesverwaltung und deren Übertragung auf die Zentrale Bezügestelle des Landes Brandenburg (ZBB) erging am 24. Juni 2008 ein Erlass für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen bezüglich des Verzichts auf Vorlage beziehungsweise des Nachweises reisekostenrechtlicher Belege. Diese Regelung trat am 1. Juli 2008 in Kraft und war befristet anzuwenden. Die befristete Anwendung dieses Erlasses diente zunächst der Erprobung. Während der Erprobungszeit wurden nach bestimmten Vorgaben Reisekostenfälle überprüft, die nicht zu beanstanden waren; Missbrauchsfälle wurden nicht bekannt.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass die hier in Rede stehende Regelung effektiv ist und einen Beitrag zur weiteren Umsetzung des Abrechnungsverfahrens auf elektronischem Wege leistet. Im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise im Bereich der Landesverwaltung, insbesondere zur Vorbereitung eines zentralisierten Abrechnungsverfahrens bei der ZBB, werden die obersten Landesbehörden gebeten, eine vergleichbare Regelung für ihren Geschäftsbereich zu erlassen, soweit Reisekostenfälle noch nicht zentral von der ZBB bearbeitet werden. Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts werden ebenfalls gebeten, eine vergleichbare Regelung für ihren Zuständigkeitsbereich zu erlassen.

Auf Grund des § 3 Absatz 1 BRKG in Verbindung mit der Textziffer 3.1.3 BbgBRKGVwV wird für den Geschäftsbereich des Ministeriums der Finanzen einschließlich des Ministeriums mit sofortiger Wirkung folgende Regelung erlassen:

1 Kostenbelege bis zu 10 Euro

Maßgebliche Kostenbelege für Ausgaben bis zu 10 Euro **je Tag** einer - auch mehrtägigen - Dienstreise müssen nicht nachgewiesen und brauchen nicht vorgehalten beziehungsweise aufbewahrt werden. Ungeachtet dessen sind diese Ausgaben im **Erstattungsantrag Reisekosten** nach Zweck und Höhe im Einzelnen anzugeben und gegebenenfalls zu begründen. Berücksichtigungsfähig sind im Übrigen nur solche Kosten, die nach den Regelvorschriften des BRKG erstattungsfähig und unmittelbar durch das Dienstgeschäft veranlasst worden sind.

2 Kostenbelege von insgesamt mehr als 10 Euro

Maßgebliche Kostenbelege für Ausgaben sind der ZBB bei einer

- eintägigen Dienstreise von mehr als 10 Euro, aber weniger als 60 Euro oder
- mehrtägigen Dienstreise von mehr als 10 Euro und höchstens 60 Euro **je Tag**, maximal bis zu einem Gesamtbetrag von 200 Euro für die gesamte Dienstreise,

nur auf Verlangen, in allen anderen Fällen unverzüglich mit dem Erstattungsantrag Reisekosten vorzulegen oder nachzureichen. Ungeachtet dessen sind die Ausgaben im Erstattungsantrag nach Zweck und Höhe im Einzelnen **immer** anzugeben und gegebenenfalls zu begründen. Berücksichtigungsfähig sind im Übrigen nur solche Kosten, die nach den Regelvorschriften des BRKG erstattungsfähig und unmittelbar durch das Dienstgeschäft veranlasst worden sind. Ferner ist zu beachten, dass Übernachtungskosten immer dem vorhergehenden Tag zuzurechnen sind (beispielsweise sind Übernachtungskosten für die Nacht von Montag auf Dienstag den Tageskosten des Montags zuzurechnen).

Sofern maßgebliche Kostenbelege nur auf Verlangen vorzulegen sind, sind Dienstreisende verpflichtet, diese für einen Zeitraum von **sechs Monaten** nach Antragstellung **aufzubewahren**; bei Unterlassung kann der Anspruch auf Reisekostenvergütung abgelehnt werden (§ 3 Absatz 1 Satz 4 BRKG).

Sofern die maßgeblichen Kostenbelege nicht vorzulegen sind, ist der Antrag des Dienstreisenden mit den Angaben zum Zweck und zur Höhe der Ausgaben die begründende Unterlage zur förmlichen Zahlungsanordnung im Sinne der Verwaltungsvorschrift Nummer 10.1 zu § 70 der Landeshaushaltsordnung. Bei Vorlage der maßgeblichen Kostenbelege sind diese ergänzend als begründende Unterlagen der förmlichen Zahlungsanordnung beizufügen.

**Erlass des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
über die Gewährung von „Kleinbeihilfen“**

Vom 31. Juli 2009

Angesichts der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise hat die Europäische Kommission einen befristeten beihilferechtlichen Rahmen¹ geschaffen, damit die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen ergreifen können, um der Krise entgegenzuwirken. Auf der Basis dieses Rahmens hat die Europäische Kommission die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“² genehmigt, nach der in der Bundesrepublik Deutschland „Kleinbeihilfen“ bis zu einem Höchstbetrag von 500 000 Euro gewährt werden können.

Auf der Grundlage der „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ können aus den nachfolgend genannten Förderprogrammen, rückwirkend vom 1. Januar 2009 bis zum 31. Dezember 2010, auch „Kleinbeihilfen“ gewährt werden:

- Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovations- und Außenwirtschaftsassistenten/-assistentinnen vom 1. Juli 2007 (ABl. S. 1551), geändert durch die Bekanntmachung vom 3. Juni 2009 (ABl. S. 1191)
- Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Förderung von Netzwerken in den Regionen Brandenburgs“ (Impulsprogramm) vom 23. Dezember 2008 (ABl. 2009 S. 423)
- Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten im Management, Marketing, Messen und Markterschließung im In- und Ausland von kleinen und mittleren Unternehmen (M²) vom 18. Februar 2009 (ABl. S. 478)

Werden die Fördermaßnahmen als „Kleinbeihilfen“ gewährt, wird im Rahmen der Förderung sichergestellt, dass die Zuwendungsvoraussetzungen der genehmigten „Bundesregelung Kleinbeihilfen“ eingehalten werden. Danach sind insbesondere folgende beihilferechtliche Festlegungen zu beachten:

Werden „Kleinbeihilfen“ gewährt, erfolgt in dem Bewilligungsdokument ein Rechtsgrundlagenhinweis auf diesen Erlass und die „Bundesregelung Kleinbeihilfen“.

Zur Überwachung der Höchstbetragsgrenze legt der Antragsteller der Bewilligungsstelle eine Erklärung vor, in der alle ab dem 1. Januar 2008 erhaltenen/beantragten „De-minimis-Beihilfen“ und alle erhaltenen/beantragten „Kleinbeihilfen“ anzugeben sind.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft. Sie tritt am 31. Dezember 2010 außer Kraft.

¹ Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für Staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise, ABl. C 16 vom 22.1.2009, S. 1

² Genehmigungsschreiben der Europäischen Kommission D/208679 vom 30.12.2008

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
für die Regionale Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Bekanntmachung
des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung
Vom 22. Juli 2009

Auf Grund des § 18 Absatz 1 Satz 1 der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 19. November 2007 (ABl. S. 2435) macht das Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung als Landesplanungsbehörde nachfolgend die Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim bekannt:

**Erste Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
für die Regionale Planungsgemeinschaft
Uckermark-Barnim**

Auf Grund des § 8 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 2002 (GVBl. 2003 I S. 2) hat die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim am 23. Februar 2009 folgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim beschlossen.

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die Hauptsatzung für die Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim vom 19. November 2007 (ABl. S. 2435) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik“ durch die Wörter „Amt für Statistik Berlin-Brandenburg“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „17“ durch die Angabe „18“ und die Angabe „23“ durch die Angabe „22“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „des § 44 der Landkreisordnung (LKrO)“ durch die Wörter „der §§ 41 und 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „§ 47 der Gemeindeordnung (GO)“ durch die Wörter „§ 39 Absatz 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 22 und 31 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.“

c) Absatz 6 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 36 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.“

3. § 8 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Wahl und Abwahl des Regionalvorstandes gelten die §§ 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg entsprechend.“

4. § 10 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 31 Absatz 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.“

5. § 11 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 39 Absatz 1 Satz 5 und 6 und 40 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gelten entsprechend.“

6. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 wird als Satz 1 folgender Satz eingeführt:

„Ausschüsse werden durch die Regionalversammlung aus dem Kreis der Regionalräte gewählt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.

Eberswalde, den 13. Juli 2009

Bodo Ihrke

Vorsitzender der Regionalversammlung
Uckermark-Barnim

Genehmigt: im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern

Potsdam, den 2. Juli 2009

Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung

Im Auftrag

Schirmer

Ausgefertigt:

Eberswalde, den 13. Juli 2009

Bodo Ihrke

Vorsitzender der Regionalversammlung
Uckermark-Barnim

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen

Vom 3. Juli 2009

Inhalt:

A Regionalplan

- 1 Grundstruktur
- 2 Inhalt
- 3 Gestaltung
- 4 Räumliche und sachliche Teilpläne

B Aufstellungsverfahren

- 5 Aufstellung
- 6 Beteiligung
- 7 Abwägung
- 8 Satzungsbeschluss

C Genehmigungsverfahren

- 9 Genehmigungsverfahren
- 10 Einsichtnahme und Veröffentlichung

D Inkrafttreten der Richtlinie

Anlage: Darstellung und Anwendungsvorgaben für Festlegungen

A Regionalplan

Der Träger der Regionalplanung hat die Aufgabe, Regionalpläne aufzustellen, fortzuschreiben, zu ändern oder zu ergänzen. Mit dem Regionalplan sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen, Konflikte auszugleichen und Vorsorge für einzelne Raumfunktionen und Raumnutzungen zu treffen. Dies erfordert in der Regel einen die verschiedenen raumwirksamen Fachplanungen und die kommunalen Belange integrierenden Planungsansatz (Integrierter Regionalplan).

1 Grundstruktur

Der Festlegungsteil des Regionalplanes besteht aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen (Ziele und Grundsätze der Raumordnung). Der Begründungsteil enthält Begründungen der Plansätze sowie als gesonderten Teil den Umweltbericht sowie die Prüfung der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Verträglichkeit.

2 Inhalt

Die Festlegungen in den Regionalplänen dürfen Landesraumordnungsplänen nicht widersprechen und sollen kommunale Planungen, regionale Leitbilder und Konzepte berücksichtigen.

2.1 Der Regionalplan vertieft die Grundsätze und Ziele des Raumordnungsgesetzes (ROG) und der hochstufigen Raumordnungspläne im Rahmen der in § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPlG) benannten Themen für die Region.

- a) In allen Regionen sind Festlegungen gemäß Anlage, Abschnitt 1 zu treffen.
- b) Festlegungen gemäß Abschnitt 2 der Anlage sollen nur dann getroffen werden, wenn die Regelungen der hochstufigen Raumordnungspläne (Landesentwicklungsprogramm [LEPro], Landesentwicklungsplan [LEP]) nicht ausreichen, um eine geordnete Entwicklung in der Region sicherzustellen, und der Eingriff in die gemeindliche Planungshoheit erforderlich ist. Die Anwendungsvorgaben der Anlage sind einzuhalten.
- c) Weitere Festlegungen können getroffen werden, soweit sie die Regelungskompetenzen der Raumordnung nicht übersteigen.
- d) Festlegungen aus übergeordneten Programmen und Plänen der Raumordnung oder aus Fachplänen sollen dann nachrichtlich übernommen werden, wenn dies zum Verständnis der materiellen Inhalte des Regionalplanes erforderlich oder sinnvoll ist (Abschnitt 3 der Anlage).

2.2 Die Begründung dient der Erläuterung der Festlegungen. Es müssen die für die planerische Abwägung maßgeblichen Gesichtspunkte in der Begründung angesprochen werden.

2.3 Bei der FFH-Verträglichkeitsprüfung sind die Bestimmungen des § 2a Absatz 7 RegBkPlG und der Verwaltungsvorschrift der Landesregierung zur Anwendung der §§ 19a bis 19f des Bundesnaturschutzgesetzes¹ in Brandenburg, insbesondere zur Verträglichkeitsprüfung nach der FFH-Richtlinie, vom 24. Juni 2000 (ABl. S. 358) zu beachten.

2.4 Der Umweltbericht ist Bestandteil der Strategischen Umweltprüfung, die nach den Bestimmungen des § 2a RegBkPlG durchzuführen ist.

2.5 Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplanes können auch konzeptionelle Planungsansätze einbezogen und in einer Entwicklungskonzeption zusammengeführt werden.

3 Gestaltung

3.1 Den einzelnen Abschnitten des Festlegungsteiles können Begriffsdefinitionen über die darin angewendeten Planungskategorien vorangestellt werden.

3.2 Die Verbindung von textlichen und zeichnerischen Festlegungen ist durch einen Kartenverweis im Textteil des Planes und durch plansatzbezogene Querverweise (Plansatznummer), die dem Legendensymbol der Festlegungskarten (vgl. Anlage) zuzuordnen sind, zu gewährleisten.

3.3 Es ist eine klare Trennung von beachtungspflichtigen Zielen der Raumordnung und berücksichtigungspflichtigen Grundsätzen der Raumordnung vorzunehmen (§ 7 Absatz 4 ROG). Die Ziele sind mit „Z“, die Grundsätze mit „G“, die Übernahmen hochstufiger landesplanerischer Festlegungen mit „L“, ergänzt um die in Klammer stehende hochstufige Einordnung ([Z], [G]), und nachrichtliche Übernahmen aus Fachplänen mit „N“ zu kennzeichnen. Plansätze sind durchlaufend zu nummerieren.

3.4 Die Hauptkarten sind im Maßstab 1 : 100 000 auf der Basis einer von der Landesplanungsbehörde festgelegten Grundlagenkarte zu erstellen.

3.5 Das Einholen von Genehmigungen von darüber hinausgehenden Nutzungsrechten zur Vervielfältigung sowie zur Digitalisierung liegt in der Verantwortung der Regionalen Planungsgemeinschaft.

4 Räumliche und sachliche Teilpläne

Für die Teilpläne gelten die Vorschriften über das Aufstellungs- und Genehmigungsverfahren gemäß den Nummern 5 bis 9 dieser Richtlinie entsprechend.

¹ BNatSchG a. F., jetzt §§ 32 bis 38

B Aufstellungsverfahren**5 Aufstellung**

- 5.1 Für die formelle und materielle Rechtmäßigkeit des Aufstellungsverfahrens ist der Träger der Regionalplanung verantwortlich. Dies gilt insbesondere auch für die Anwendung von Rechtsvorschriften bei allen Satzungsverfahren.
- 5.2 Die Regionalversammlung fasst einen Beschluss über die Aufstellung des Regionalplanes.
- 5.3 Die Regionale Planungsgemeinschaft stellt auf der Grundlage einer Raumstrukturanalyse den über die obligatorischen Planinhalte hinausreichenden optionalen Planungsbedarf für die Region fest und erarbeitet einen Vorentwurf des Regionalplanes.
- 5.4 Eine Strategische Umweltprüfung ist auf Basis von § 9 ff. ROG in Verbindung mit § 2a RegBkPIG durchzuführen.
- 5.5 Der Vorentwurf des Regionalplanes wird der Regionalversammlung zur Billigung vorgelegt. Die Regionalversammlung fasst den Beschluss zur Eröffnung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Regionalplanes.

6 Beteiligung

- 6.1 Die Regionale Planungsgemeinschaft beteiligt die in § 2 Absatz 5 RegBkPIG genannten Stellen sowie die Öffentlichkeit gemäß § 2a Absatz 7 RegBkPIG.
- 6.2 Die Regionale Planungskonferenz (RPK) ist gemäß Artikel 11 des Landesplanungsvertrages frühzeitig unter Angabe der Planungsabsichten zu unterrichten.

7 Abwägung

- 7.1 Die in den Stellungnahmen enthaltenen Anregungen und Bedenken der beteiligten Stellen und der Öffentlichkeit werden nach Abwägung in den Regionalplanentwurf und den Umweltberichtsentswurf ganz oder teilweise aufgenommen oder verworfen. Die Abwägungsentscheidungen sind zu begründen.

Bei der Aufstellung der Regionalpläne sind sonstige öffentliche Belange sowie private Belange in der Abwägung zu berücksichtigen, soweit sie auf der Regionalplanungsebene erkennbar und von Bedeutung sind.

- 7.2 Der Abwägungsprozess und das Abwägungsergebnis sind in einer tabellarischen Dokumentation nachvollziehbar aufzubereiten.
- 7.3 Die Abwägungsempfehlung zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken der obersten Landesbehörden sowie

des Bundes und der Bundesstellen im Lande ist der Landesplanungsbehörde frühzeitig zur Kenntnis zu geben.

- 7.4 Sollten im Ergebnis der Abwägung Änderungen der Festlegungen des Regionalplanentwurfes vorgenommen werden, ist durch den Planträger unter Einbeziehung der Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Wiederholung des Beteiligungsverfahrens notwendig ist. Der Kreis der Beteiligten kann auf die von der Änderung betroffene Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen beschränkt werden, wenn durch die Änderung des Planentwurfes die Grundzüge der Planung nicht berührt werden (§ 10 Absatz 1 Satz 4 ROG).
- 7.5 Dem im Ergebnis des Abwägungsprozesses zu überarbeitenden Entwurf eines Regionalplanes ist hinsichtlich der Umweltprüfung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie Umwelterwägungen, der Umweltbericht, die in der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung abgegebenen Stellungnahmen und die Ergebnisse der durchgeführten Beteiligungsverfahren im Plan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden alternativen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 11 Absatz 3 ROG).
- 7.6 Die Abwägungsdokumentation und Informationen über den Ablauf des Verfahrens sind in einem Bericht zusammenzufassen.

Darin sind:

- a) Angaben zum Gegenstand, zum zeitlichen Ablauf, zu den Phasen und zum quantitativen Umfang des Beteiligungsverfahrens zu machen,
- b) der Nachweis über die Beteiligung der Stellen nach § 2 Absatz 5 RegBkPIG und der Öffentlichkeit nach § 2a Absatz 7 RegBkPIG zu beteiligten Stellen zu führen mit der Kennzeichnung, welche der aufgeforderten Träger öffentlicher Belange und Personen des Privatrechts eine Stellungnahme abgegeben haben und welche nicht. In einem gesonderten Abschnitt sind Angaben über die Beteiligung des Bundes, der Behörden des Bundes im Lande und gegebenenfalls der Republik Polen zu machen,
- c) in zusammengefasster Form die in den Stellungnahmen der beteiligten Stellen zum Ausdruck kommenden fachlichen Schwerpunkte zu benennen,
- d) Änderungsdokumentationen des Planes enthalten.

8 Satzungsbeschluss

Die Regionalversammlung billigt die Ergebnisse der Abwägung und beschließt den Regionalplan als Satzung.

C Genehmigungsverfahren

9 Genehmigungsverfahren

9.1 Der Antrag der Regionalen Planungsgemeinschaft auf Genehmigung der Satzung ist bei der Landesplanungsbehörde zu stellen und muss mindestens enthalten:

- a) die ausgefertigte Satzung mit dem ausgefertigten Text- und Kartenteil,
- b) den als Satzung festgesetzten Regionalplan und die zusammenfassende Erklärung einschließlich der FFH-Verträglichkeitsprüfung und des Umweltberichtes in der Anzahl von 20 Exemplaren und zusätzlich in digitaler Form (Text und Karte),
- c) den Satzungsbeschluss der Regionalversammlung über den Regionalplan,
- d) den Nachweis aller zum Regionalplan gefassten Beschlüsse,
- e) den Bericht über das Erarbeitungsverfahren.

Von der Regionalen Planungsgemeinschaft sind außerdem die Originalunterlagen (Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, Ergebnisprotokolle der Erörterungen) zur Prüfung durch die Landesplanungsbehörde gemäß § 2 Absatz 8 RegBkPIG bereitzuhalten.

9.2 Bei Genehmigung mit Nebenbestimmungen werden diese durch einen Beitrittsbeschluss des Trägers der Regionalplanung zum Bestandteil der Satzung erklärt.

9.3 Nach erfolgter Genehmigung ist die Satzung durch den Vorsitzenden der Regionalen Planungsgemeinschaft einschließlich der Ausfertigung des Text- und Kartenteiles erneut auszufertigen.

10 Einsichtnahme und Veröffentlichung

10.1 Die Regionale Planungsgemeinschaft hat die technische Vorbereitung der Veröffentlichung vorzunehmen und der Landesplanungsbehörde die Veröffentlichungsmaterialien zum Regionalplan entsprechend der genehmigten Fassung vollständig und in druckfähigem Format zu übergeben.

Die Landesplanungsbehörde veröffentlicht die Satzung im Amtsblatt für Brandenburg. Bei der Bekanntmachung findet § 12 Absatz 5 ROG Anwendung.

10.2 Nach seinem Inkrafttreten ist ein Regionalplan mit der Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen bei der Regionalen Planungsgemeinschaft, den Landkreisen und den kreisfreien Städten, deren Gebiet vom Geltungsbereich des Planes umfasst wird, zur Einsichtnahme für jedermann niederzulegen und zusätzlich im Internet unter der Adresse der Regionalen Planungsgemeinschaft einzustellen. Die Bekanntmachung des Regionalplanes hat den Hinweis zu enthalten, an welchen Orten und unter welcher Internetadresse der Regionalplan und die Begründung einschließlich der zusammenfassenden Erklärung und der benannten Überwachungsmaßnahmen eingesehen werden können.




D Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft.






Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen vom 14. September 2004 (ABl. S. 750) außer Kraft.






Anlage: Darstellung und Anwendungsvorgaben für Festlegungen (Stand 03.07.2009)




Abschnitt 1

Symbol	Bezeichnung der Festlegung	Bedeutung/Definition	Anwendungsvorgaben/Kriterien/Methode
 50 100 0 0	Vorranggebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	(Z) Gebiet, in dem Rohstoffabbau vorgesehen ist und in dem andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind	Kriterien: - Rohstoffpotenzialflächen, die bergrechtlich oder über andere Rechtsinstrumente gesichert sind - geringe Nutzungskonflikte - innerhalb des Freiraumverbundes des LEP B-B können Flächen nur in Ausnahmefällen oder bei Bestandsschutz festgelegt werden
 50 100 0 0	Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe	(G) Gebiet, in dem Rohstoffabbau bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll	Kriterien: - Rohstoffpotenzialflächen, die bergrechtlich oder über andere Rechtsinstrumente gesichert sind - geringe Nutzungskonflikte - innerhalb des Freiraumverbundes des LEP B-B können Flächen nur in Ausnahmefällen oder bei Bestandsschutz festgelegt werden - als besonderer Abwägungsbelang in der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Nutzungen zu berücksichtigen
 100 60 0 30	Eignungsgebiet Windenergienutzung	(Z) Gebiet, das für die Nutzung der Windenergie geeignet ist; außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windenergieanlagen ausgeschlossen	Kriterien: - Basis ist ein vom Träger der Regionalplanung zu entwickelndes Gesamtkonzept für die Region - bei Eignungsgebieten muss sowohl die innergebietliche Eignung für die Windenergienutzung als auch die außergebietliche Ausschlusswirkung das Ergebnis umfassender regionalplanerischer Abwägung sein (Zielqualität) - die Eignungsgrößen müssen so dimensioniert sein, dass der Windenergienutzung substanzial Raum gegeben ist - der Freiraumverbund des LEP B-B steht der Ausweisung von Eignungsgebieten entgegen




Abschnitt 2

Symbol	Bezeichnung der Festlegung	Bedeutung/Definition	Anwendungsvorgaben/Kriterien/Methode
 0 35 100 0	Vorbehaltsgebiet für Fotovoltaik	(G) Gebiet, in dem der Nutzung regenerativer Energien, insbesondere Fotovoltaik, bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutungsvollen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll	Kriterien für Fotovoltaik: - Freiraumbereiche außerhalb des Freiraumverbundes, vorrangig geeignete Konversionsflächen (zivil oder militärisch) - raumbedeutsame Anlage ab einer Fläche ab 10 ha - Anschluss an Stromabnehmernetz - Flächen mit geringen Nutzungsrestriktionen
 0 60 80 0 0 60 80 30	Funktionsschwerpunkt in Zentralen Orten	(G) Gebiet innerhalb von Zentralen Orten, auf die die Funktionen der Daseinsvorsorge konzentriert werden sollen	Kriterien: - Ableitung aus Plansatz 2.3 (G) LEP B-B: Teilgebiete innerhalb Zentraler Orte, in denen bereits Einrichtungen, die Versorgungsfunktionen für die übrigen Teile der Gemeinde wahrnehmen, bestehen - sind auch aus dem gesamten zentralörtlichen Versorgungsbereich meist günstig erreichbar - verfügen in ihrer siedlungsstrukturellen und wirtschaftlichen Bedeutung über die größten Potenziale aller Ortsteile der Gemeinde
 0 40 60 0 0 40 60 30	Funktionsschwerpunkt der Grundversorgung	(G) Gebiet innerhalb der amtsfreien Gemeinden/Ämter, auf die die Grundversorgungsfunktion konzentriert und gebündelt werden soll	Kriterien: - Ableitung aus Plansatz 2.4 (G) LEP B-B: ausschließlich als flächendeckender Ansatz für alle amtsfreien Gemeinden/Ämter der Region zulässig - Teilgebiete, in denen bereits Einrichtungen, die Grundversorgungsfunktionen für die übrigen Teile der amtsfreien Gemeinden/Ämter wahrnehmen, bestehen - sind von den einzelnen Gemeindeteilen günstig erreichbar - verfügen in der Regel über die größte siedlungsstrukturelle und wirtschaftliche Bedeutung sowie über die größten Potenziale aller Ortsteile der Gemeinde
 0 45 35 10 0 45 35 35	Vorzugsraum Siedlung	(G) Bereich für die räumliche Konzentration, der für zusätzliche Wohnsiedlungsflächen innerhalb der Gemeinden im Falle der Neufächenninanspruchnahme prioritär genutzt werden soll	Kriterien für Flächen mit besonderen Verknüpfungsqualitäten mit: - vorhandener sozialer Infrastruktur - vorhandener gut entwickelter Verkehrsinfrastruktur - gutem Angebot an öffentlicher Verkehrserschließung - nutzbaren Flächenreserven
 0 50 30 25 0 50 30 50	Regional bedeutsamer gewerblicher Siedlungsbereich	(G) Bereich, der für die regional bedeutsame gewerbliche Entwicklung vorgesehen werden soll	Kriterien: - bereits erschlossene Flächen mit erheblichen vakanten Flächenpotenzialen - Erweiterungsflächen zu bereits genutzten regional bedeutsamen Gewerbegebieten

Symbol	Bezeichnung der Festlegung	Bedeutung/Definition	Anwendungsvorgaben/Kriterien/Methode
 70 10 100 0 70 10 100 30	Vorranggebiet Freiraum	(Z) Gebiet, in dem das funktionell und überregional zusammenhängende Netz besonders bedeutsamer Freiräume zur nachhaltigen Sicherung der Freiraumfunktionen und der besonderen Werte des Naturhaushaltes und der Kulturlandschaft gesichert werden soll; besonderes Ziel ist die Sicherung vor raumbedeutsamen Inanspruchnahmen, die irreversible Schäden hervorrufen	Kriterien: - maßstabsbedingte Konkretisierung des Freiraumverbundes des LEP B-B - Ergänzung durch regional bedeutsame Freiraumflächen und deren Verbindung
 80 40 0 10	Vorranggebiet Hochwasserschutz	(Z) Gebiet, in dem Hochwasserschutz vorgesehen ist und in dem andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen sind, soweit diese mit der vorrangigen Funktion, Nutzung oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind	Kriterien: - innerhalb der Kulisse des Freiraumverbundes des LEP B-B auf der Basis fachplanerischer Grundlagen
 80 40 0 10	Vorbehaltsgebiet hochwassergefährdeter Bereich	(G) Gebiet, in dem Hochwasserschutz bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll	Kriterien: - Konkretisierung innerhalb der Kulisse des Risikobereiches Hochwasser des LEP B-B auf der Basis fachplanerischer Grundlagen
 0 50 100 0	Regionale Straßenverbindung	Verbindung zwischen verkehrsrelevanten Orten	Kriterien: - Verbindungen zwischen verkehrsrelevanten Orten, die durch besondere verkehrsinduzierende Raumstrukturelemente geprägt sind oder Entwicklungsbesonderheiten aufweisen
 0 50 100 0	Trassensicherung der Straßenverbindung	Nutzung, die der Realisierung der Straßenverbindung auf dieser Trasse entgegensteht, ist ausgeschlossen. Damit werden Straßenstrassen im Vorfeld der fachrechtlichen Linienbestimmung gesichert.	Kriterien: - Trassenverlauf, wie er im Ergebnis eines Raumordnungsverfahrens ermittelt worden ist

Symbol	Bezeichnung der Festlegung	Bedeutung/Definition	Anwendungsvorgaben/Kriterien/Methode
 15 50 0 0 15 50 0 25	Verknüpfungspunkte	überörtlich bedeutsame Verknüpfungspunkte der verschiedenen Verkehrssysteme des Personenverkehrs	Kriterien: - Übergangsmöglichkeiten zwischen mindestens zwei verschiedenen Verkehrsträgersystemen von regionaler Bedeutung
 0 0 0 100	Güterverkehrszentrum/ Logistikzentrum	überregionaler Verkehrsknoten zur Konzentration von Transportgewerbe und transportbegleitenden Dienstleistungen mit KV-Umschlagrichtung	Kriterien: - überregionaler Verkehrsknoten (logistische Schnittstelle) durch Verknüpfung mehrerer Verkehrsträger (mindestens Straße/Schiene) - regional bedeutsamer Verkehrsgewerbestandort mit Schienenanschluss - in der Regel ab 50 ha
 15 50 0 20	Planungszone Siedlungsbeschränkung	(Z) regionalplanerische Festlegung für regionalbedeutsame Flugplätze	Kriterien: - Basis bilden Berechnungen von den zuständigen Landesbehörden - Plansatz richtet sich auf den Schutz lärmensibler Nutzungen und dient der Entwicklungssicherung des Flugplatzes - Ausweisung muss überall dort erfolgen, wo aufgrund der beabsichtigten Entwicklung des Flugverkehrs Nutzungskonflikte zur Siedlungsnutzung auftreten können

Abschnitt 3

Symbol	Bezeichnung der Festlegung	Bedeutung/Definition	Anwendungsvorgaben/Kriterien/Methode
 4 53 53 0 0 0 0 70	Oberzentrum	Stadt, in der die hochwertigen Raumfunktionen der Daseinsvorsorge mit überregionaler Bedeutung konzentriert werden sollen	Übernahme hochstufiger landesplanerischer Festlegungen aus dem LEP B-B
 4 53 53 0 0 0 0 70	Mittelzentrum	Gemeinde, in der für den jeweiligen Mittelbereich die gehobenen Funktionen der Daseinsvorsorge mit regionaler Bedeutung konzentriert werden sollen	Übernahme hochstufiger landesplanerischer Festlegungen aus dem LEP B-B
 4 53 53 0 0 0 0 70	Mittelzentrum in Funktionsteilung	Gemeinden, in denen gemeinsam die Versorgungsfunktion für den gemeinsamen Mittelbereich übernommen werden soll und Kooperationsformen die Basis bilden	Übernahme hochstufiger landesplanerischer Festlegungen aus dem LEP B-B

Symbol	Bezeichnung der Festlegung	Bedeutung/Definition	Anwendungsvorgaben/Kriterien/Methode
 50 80 25 0	Vorsorgestandorte für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben	für Einzelsiedlungen, die besondere Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung besitzen	Übernahme hochstufiger landesplanerischer Festlegungen aus dem LEP B-B
 0 35 50 0	Großräumige und überregionale Straßenverbindung	funktionale Verbindung zwischen Oberzentren innerhalb und außerhalb des Planungsraumes	Übernahme hochstufiger landesplanerischer Festlegungen aus dem LEP B-B
 24 38 16 0	Großräumige und überregionale Schienenverbindung	Funktionale Verbindung, insbesondere zwischen Zentralen Orten innerhalb und außerhalb des Planungsraumes	Übernahme hochstufiger landesplanerischer Festlegungen aus dem LEP B-B
 16 38 26 0	Flughafen Berlin Brandenburg International	Standortfestlegung	Übernahme hochstufiger landesplanerischer Festlegungen aus dem LEP B-B; Flächendarstellung des BBI gemäß LEP FS
 60 0 100 55	Planungszone Siedlungsbeschränkung	Einschränkung der Siedlungsentwicklung	Übernahme aus den hochstufigen landesplanerischen Festlegungen gemäß LEP FS
 15 35 10 0 0 0 0 70	Regionalflugplatz	Standortfestlegung	Übernahme aus Planfeststellungsunterlagen oder Genehmigungen; nur Flugplätze, für die im Sinne der Vermeidung von Nutzungskonflikten eine Siedlungsbeschränkung ausgesprochen werden muss
 0 0 0 60	Güterverkehrszentrum/ Logistikzentrum	Überregionaler Verkehrsknoten (logistische Schnittstelle) zur Konzentration von Transportgewerbe und transportbegleitenden Dienstleistungen mit KV-Umschlageneinrichtung	Übernahme hochstufiger landesplanerischer Festlegungen
 25 100 100 40	Vorranggebiet Rohstoffsicherung-Braunkohle	Gebiet, in dem die Braunkohlegewinnung im Ergebnis durchgeführter Braunkohlenplanverfahren Vorrang vor anderen Nutzungen hat	nachrichtlich aus den Braunkohlenplänen
 25 100 100 40	Vorbehaltsgebiet für den Braunkohlenbergbau	Flächen, die im Braunkohlenplan in Form des Vorbehaltsgebietes gesichert sind	nachrichtlich aus den Braunkohlenplänen
 0 20 90 0	Geltungsbereich der Sanierungspläne	Flächenumgriff der Sanierungspläne	nachrichtlich aus den Sanierungsplänen

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Bundesgartenschau 2015 Havelregion**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
AZ: III/1.12-347-50
Vom 17. Juli 2009

I.

1. Aufgrund des § 10 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GKG die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 Havelregion vom 7. Juli 2009.
2. Aufgrund des § 4 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202) in Verbindung mit Artikel 1, Artikel 2 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 2 des am 29. November 1997 in Kraft getretenen Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 8. April 1997 (GVBl. I S. 108) genehmige ich als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b GKG die Mitgliedschaft der Hansestadt Havelberg des Landkreises Stendal im Zweckverband Bundesgartenschau 2015 Havelregion. Die Hansestadt Havelberg tritt dem Zweckverband Bundesgartenschau 2015 Havelregion am Tag seiner Entstehung gemäß § 11 Absatz 2 Satz 1 GKG bei.
3. Der Zweckverband Bundesgartenschau 2015 Havelregion entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung vom 7. Juli 2009 und ihrer Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg.

Potsdam, den 17. Juli 2009

Im Auftrag

Keseberg

II.

Die Verbandssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Verbandssatzung des Zweckverbandes
Bundesgartenschau 2015 Havelregion**

Präambel

Gemäß § 4 Absatz 1, § 7, § 9 Absatz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), sowie des Gesetzes über den Staatsvertrag zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Sachsen-Anhalt über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 9. Oktober 1997 (GVBl. I S. 108), vereinbaren die Stadt Brandenburg an der Havel, die Stadt Rathenow, die Stadt Premnitz, das Amt Rhinow, die Hansestadt Havelberg des Landkreises Stendal (Bundesland Sachsen-Anhalt) und die Deutsche Bundesgartenschau Gesellschaft mbH (DBG) zur Bildung des Zweckverbandes Bundesgartenschau 2015 folgende Verbandssatzung:

§ 1

**Mitglieder, Name, Verbandsgebiet,
Sitz und Rechtsform des Verbandes**

(1) Die Stadt Brandenburg an der Havel, die Stadt Rathenow, die Stadt Premnitz, das Amt Rhinow und die Hansestadt Havelberg bilden für ihre Gebiete zusammen mit der Deutsche Bundesgartenschau Gesellschaft mbH (DBG) unter dem Namen „Zweckverband Bundesgartenschau 2015 Havelregion“ einen Zweckverband.

(2) Sitz des Zweckverbandes ist die Stadt Premnitz.

(3) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(4) Der Zweckverband betreibt die zur Erfüllung seiner in § 2 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung. Er kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Unternehmen gründen, oder sich an solchen beteiligen, sofern und soweit dies nach den Vorschriften für die wirtschaftliche Betätigung von Kommunen im Lande Brandenburg zulässig ist.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Die Mitglieder des Zweckverbandes erfüllen unter dem Titel „Von Dom zu Dom - Das blaue Band der Havel“ die Aufgabe:

Ausrichtung des städtebaulichen und landschaftsplanerischen Projekts „Bundesgartenschau 2015 Havelregion“

Aufgabe des Zweckverbandes ist darüber hinaus die Entwicklung eines Konzeptes für die Dauernutzung in der Zeit ab Beendigung der Bundesgartenschau 2015 Havelregion. Dieses Konzept wird spätestens bis zum Beginn der Bundesgartenschau entwickelt. Der Zweckverband wird sich im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren für die Verbindlichkeit und tatsächliche Durchführung des Konzeptes einsetzen.

(2) Folgende konkrete Ziele sollen dabei verwirklicht werden:

- Erstmals soll in einer, zwei Bundesländer umfassenden und flussbegleitenden Bundesgartenschau zwischen den historischen Domstädten Brandenburg an der Havel (Bundesland Brandenburg) und Hansestadt Havelberg (Land Sachsen-Anhalt) die einmalige Havellandschaft in eine einzigartige und für Europa unverwechselbare regionale Kultur- und Naturlandschaft weiter entwickelt werden.
- die Kommunalstrukturen und die regionale Infrastruktur sollen entwickelt werden,
- die ökologisch bedeutenden Bereiche der Havelregion sollen gesichert werden,
- die Leistungsfähigkeit des gärtnerischen Berufsstandes soll dargestellt werden,
- die Bundesgartenschau soll die regionale Identität stärken.

(3) Demgegenüber verbleibt die Herrichtung der für die Veranstaltung „Bundesgartenschau 2015“ erforderlichen Infrastruktur als Aufgabe der beteiligten Kommunen in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet. Der Zweckverband wird die Kommunen hierbei beratend begleiten und die Flächen rechtzeitig vor der geplanten Veranstaltung zur Nutzung übernehmen. Auf den Flächen wird der Zweckverband die Veranstaltung Bundesgartenschau vorbereiten, durchführen und die überlassenen Flächen nach Abschluss von temporärer, für die Bundesgartenschau erforderlicher Infrastruktur beräumt den jeweiligen Kommunen zurückgeben. Der Zweckverband koordiniert in diesem Zusammenhang die Investitionsvorhaben zwischen den Kommunen und sichert dadurch eine qualitativ hochwertige BUGA 2015 ab.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Der Zweckverband verfolgt dabei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuer-

begünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er fördert im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung die Allgemeinheit, insbesondere auf dem Gebiet des Naturschutzes, des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes, der Kultur sowie der Bildung und Erziehung.

(2) Der Zweckverband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für satzungsmäßige, steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Verbandsmitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden aus dem Verband oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlage zurück.

(4) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer oder mehrerer Hilfspersonen im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 Abgabenordnung (AO) bedienen.

(6) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Verbandsmitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die kommunalen Verbandsmitglieder, die sie unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden haben.

§ 4

Befugnisse

(1) Der Zweckverband verwaltet seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen zu erlassen.

(3) Der Zweckverband regelt, insbesondere im Rahmen einer Benutzungssatzung bzw. Benutzungsordnung, die Benutzung seiner Anlagen sowie - im Rahmen einer Gebührensatzung und/oder Entgeltordnung - die Gebühren und/oder Entgelte für die Inanspruchnahme seiner Leistungen.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung (§ 6),
2. der Vorstand (§ 13),
3. der Vorstandsvorsitzende (§ 15).

§ 6

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 16 stimmberechtigten Verbandsvertretern. Die Stadt Brandenburg an der Havel entsendet vier, die Stadt Rathenow drei, die Stadt Premnitz zwei, das Amt Rhinow zwei, die Hansestadt Havelberg zwei und die Deutsche Bundesgartenschau Gesellschaft (DBG) drei Vertreter in die Verbandsversammlung.

Auf die Stadt Brandenburg an der Havel entfallen bei der Stimmabgabe insgesamt 40 Stimmen, auf die Stadt Rathenow 15, die Stadt Premnitz fünf, das Amt Rhinow drei und die Hansestadt Havelberg vier und die DBG 33 Stimmen.

(2) Die Hauptverwaltungsbeamten der kommunalen Verbandsmitglieder sind jeweils kraft Amtes Mitglied der Verbandsversammlung. Die übrigen Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung werden jeweils für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Lande Brandenburg aus ihrer Mitte oder den Dienstkräften der Verbandsmitglieder nach den Vorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg bzw. der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Ausschüsse der Gemeindevertretung bestimmt. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode der Gemeindevertretung bis zum Amtsantritt des jeweils neu bestellten Vertreters weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen für die Bestellung der Mitglieder wegfallen. Vorstehende Regelung gilt nicht für die seitens der DBG zu entsendenden Vertreter. Diese werden für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretungen durch die DBG entsandt.

(3) Die Hauptverwaltungsbeamten werden im Fall ihrer Verhinderung jeweils durch ihre allgemeinen Stellvertreter im Amt vertreten. Für alle anderen Mitglieder der Verbandsversammlung sind Stellvertreter für den Fall der Verhinderung zu bestellen. Für die Bestellung der Stellvertreter gilt Absatz 2 Satz 2 bis 4 entsprechend.

(4) Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied der Verbandsversammlung vor Ablauf der Wahlzeit aus, findet auf die Bestellung des Nachfolgers ebenfalls Absatz 2 Satz 2 bis 4 Anwendung. Für ausgeschiedene Vertreter sind unverzüglich Nachfolger für den Rest der Wahlzeit des Vorgängers zu bestellen.

(5) Die Verbandsmitglieder können ihren Vertretern Weisungen erteilen.

(6) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes zum Vorsitzenden; in gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht nach dem Gesetz, nach dieser Satzung oder nach besonderen Beschlüssen der Ver-

bandsversammlung der Verbandsvorstand oder der Verbandsvorsteher selbständig entscheidet.

(2) Der Verbandsversammlung sind folgende Entscheidungen vorbehalten:

- a) die Wahl und die Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie dessen Stellvertreter,
- b) die Wahl und die Abberufung des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreters,
- c) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Verbandsvorstandes,
- d) Änderungen der Verbandssatzung, insbesondere Entscheidungen über den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, die Änderung der Verbandsaufgaben sowie die Beschlussfassung über die Auseinandersetzungsvereinbarung,
- e) die Entscheidung über die Errichtung, Übernahme (§ 24) und die wesentliche Änderung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen und Anlagen,
- f) die Gründung neuer oder die Übernahme von oder Beteiligung an bestehenden Unternehmen von Verbandsmitgliedern (§ 24) oder Dritten,
- g) die Festsetzung der Umlagen (§ 22),
- h) die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder (§ 25),
- i) die Auflösung des Zweckverbandes (§ 26),
- j) die Anstellung und Kündigung von Geschäftsführern und von sonstigen Angestellten des Zweckverbandes ab TVöD E 12 (Ost) aufwärts,
- k) die Gesamtkonzeption der Bundesgartenschau,
- l) die Übernahme von Dienstleistungsaufgaben für Mitglieder, welche über die Aufgaben des Zweckverbandes hinausgehen.

(3) In die Zuständigkeit der Verbandsversammlung fallen ferner:

- a) der Erlass und die Änderung der Benutzungs- und der Gebührensatzung, sonstiger Satzungen und Entgeltordnungen,
- b) die Abnahme des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstehers und der Vorschlag für einen Wirtschaftsprüfer,
- c) die Verabschiedung der jährlichen Haushaltssatzung und der Nachtragshaushaltssatzungen und die Aufnahme von Krediten,
- d) die Bildung, Besetzung und Auflösung von beratenden Ausschüssen,
- e) die Festsetzung eines Sitzungsgeldes für die Mitglieder der Verbandsversammlung,
- f) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- g) die Entscheidung über die Anfechtung von Wahlen,
- h) die Entscheidung über alle vermögensrechtlichen Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäfte, soweit dies nicht Aufgabe des Verbandsvorstandes (§ 14) oder des Verbandsvorstehers (§ 16) ist,
- i) die Gewährung von Krediten im Wert über 50.000 Euro.

(4) Die Verbandsversammlung kann weitere Angelegenheiten, soweit sie nicht in Absatz 2 und Absatz 3 ihr zugewiesen sind, zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorstand oder den Verbandsvorsteher übertragen.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die erste konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung nach Gründung des Zweckverbandes berufen die Oberbürgermeisterin der Stadt Brandenburg an der Havel, die Bürgermeister der Städte Rathenow, Premnitz, der Hansestadt Havelberg und der Amtsdirektor des Amtes Rhinow gemeinsam ein. Die konstituierende Sitzung der Verbandsversammlung am Anfang jeder folgenden Amtsperiode der Mitglieder der Verbandsversammlung beruft der Verbandsvorsteher ein.

(2) Die Verbandsversammlung ist von ihrem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr, und zwar zur Beschlussfassung über die Haushaltssatzung sowie über die Rechnungslegung und die Entlastung des Verbandsvorstehers, schriftlich einzuberufen.

(3) Sie ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(4) Die Einladung hat den Tag, die Stunde und den Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung zu enthalten.

(5) Zwischen dem Tag der Absendung der Einladungen und dem Sitzungstermin muss eine Frist von zehn Arbeitstagen liegen. Bei der Fristberechnung zählen Absende- und Sitzungstag nicht mit. In dringenden Fällen kann die Frist auf drei Arbeitstage verkürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

(6) Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, dürfen nur dann behandelt werden, wenn sie keinen Aufschub dulden. Über die Erweiterung der Tagesordnung entscheidet die Verbandsversammlung einstimmig.

(7) Die Verbandsversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die anwesenden Vertreter mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung erreichen. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal ordnungsgemäß zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, ist sie ohne Rücksicht auf die in der Sitzung vertretene Stimmenzahl beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen. Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Vorsitzende stellt die Tagesordnung auf. Er leitet die Sitzung, handhabt die Ordnung während der Sitzung und übt das Hausrecht aus.

(2) Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Soweit darin nichts Abweichendes bestimmt ist, finden auf die Verbandsversammlung die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg für die Gemeindevertretung und ihre Ausschüsse entsprechende Anwendung.

(3) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes, der Verbandsvorsteher, die Vertreter der Aufsichtsbehörden und der jeweiligen Fachbehörden haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Der Verbandsvorsteher kann sich jederzeit zu Wort melden; seine Wortmeldung ist vorrangig zu behandeln.

§ 10

Öffentlichkeit

(1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit nicht Rechtsvorschriften oder diese Satzung etwas anderes vorsehen.

(2) Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern, insbesondere jedoch bei:

- a) Grundstücksangelegenheiten,
- b) Personalangelegenheiten,
- c) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen,
- d) Erlass von Forderungen sowie Angelegenheiten, die dem Steuergeheimnis oder dem Bankgeheimnis unterliegen,
- e) sonstige Angelegenheiten, insbesondere bei Verträgen und Verhandlungen mit Dritten.

§ 11

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Beschlüsse in der Verbandsversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

(2) Der einstimmigen Beschlussfassung bedürfen:

- a) Änderungen der Gesamtkonzeption der Bundesgartenschau,
- b) die Übernahme von Aufgaben im Sinne des § 7 Absatz 2 1,
- c) die Haushaltssatzung,
- d) die Bestellung der Geschäftsführer,
- e) die Änderung der Zweckverbandssatzung,
- f) die Erhebung einer Umlage, welche auf die gesamte Dauer des Bestehens des Zweckverbandes und auf alle Mitglieder bezogen den Gesamtbetrag von sieben Mio. Euro überschreitet,
- g) die vorzeitige Auflösung des Zweckverbandes.

§ 12

Ständige und zeitweilige vor beratende Ausschüsse/Beiräte

(1) Die Verbandsversammlung kann aufgrund eines Einzelbeschlusses ständige vor beratende Ausschüsse bilden. Die Verbandsversammlung entscheidet über die Aufgaben und die Zusammensetzung der vor beratenden Ausschüsse.

(2) Zeitweilige vor beratende Ausschüsse können bei Bedarf für ein abgegrenztes Aufgabengebiet mit zeitlicher Begrenzung aufgrund eines Einzelbeschlusses der Verbandsversammlung gebildet werden. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Als ständige vor beratende Ausschüsse werden gebildet:

- a) Finanzausschuss,
- b) Koordinationsausschuss Infrastruktur und Gesamtkonzeption,
- c) Vergabeausschuss.

Diesen sollen jeweils ein Vertreter jedes Zweckverbandsmitglieds, jeweils ein stellvertretendes Mitglied und bis zu sechs sachverständige Mitglieder ohne Stimmrecht angehören. Der DBG steht das Vorschlagsrecht hinsichtlich der Hälfte der Anzahl der sachverständigen Mitglieder zu.

(4) Daneben können auf Beschluss der Verbandsversammlung zeitweilige oder ständige Beiräte berufen werden. Diesen können auch verbandsfremde Mitglieder angehören.

(5) Für die Sitzungen und Beschlüsse der vor beratenden Ausschüsse und Beiräte finden die Bestimmungen der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über die beratenden Ausschüsse bzw. die Beiräte jeweils entsprechend Anwendung. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Wahl der Vorsitzenden und ihrer Stellvertreter der vor beratenden Ausschüsse und Beiräte aus deren Mitte.

§ 13

Verbandsvorstand

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem Verbandsvorsteher und sechs weiteren Mitgliedern. Für diese ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen. Daneben gehören dem Verbandsvorstand mit beratender Stimme der kaufmännische und der technische Geschäftsführer, der stellvertretende Verbandsvorsteher und drei Vertreter der DBG an.

(2) Die Beschlüsse des Verbandsvorstandes werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§ 14

Aufgaben des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand entscheidet über die Angelegenheiten, die ihm nach dem Gesetz, dieser Satzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung übertragen werden.

(2) Der Verbandsvorstand entscheidet insbesondere über die ihm nach Absatz 3 übertragenen Aufgaben, koordiniert die Tätigkeit der Ausschüsse und entscheidet über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.

(3) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben bzw. Entscheidungen übertragen, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen:

- a) der Abschluss von Verträgen und sonstigen Verpflichtungen, die den Zweckverband mit einer Verpflichtung im Wert mehr als 200.000 Euro belasten,
- b) die Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einem Wert von 20.000 Euro,

- c) die Gewährung von Krediten im Wert bis zu 50.000 Euro,
- d) die Niederschlagung und den Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen,
- e) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, wenn der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem preisgünstigsten Bieter übertragen werden soll. Die anderen Vergaben zählen bis zu den in Absatz 3 Buchstabe a festgelegten unteren Wertgrenzen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung,
- f) die Übernahme einer fremden Verbindlichkeit, insbesondere über die Eingehung von Bürgschaften und Gewährverträgen ohne Rücksicht auf die Höhe der Verpflichtung,
- g) Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 50.000 Euro oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen,
- h) die Abgabe von Erklärungen, welche eine Bindungswirkung über das Jahr 2016 hinaus entfalten,
- i) die Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung,
- j) die Festlegung von Teilbudgets im Rahmen der Haushaltsatzung,
- k) die Festlegung von Sonderveranstaltungen,
- l) die Zustimmung zur Durchführung von Schauwettbewerben auf der Grundlage des Gesamtprogramms bzw. der Gesamtplanung,
- m) die Berufung von Preisrichtern für gärtnerische Wettbewerbe und Leistungsschauen, für Schauwettbewerbe,
- n) die Berufung von Architekten und Preisrichtern für städtebauliche Planungen und Wettbewerbe,
- o) die Grundzüge des Werbekonzepts,
- p) Festlegungen der Ausstellungsbedingungen.

§ 15

Verbandsvorsteher

(1) Der Zweckverband hat einen ehrenamtlichen Verbandsvorsteher und einen ehrenamtlichen stellvertretenden Verbandsvorsteher.

(2) Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dem Verbandsvorsteher wird gemäß § 16 Absatz 7 Satz 3 GKG allgemein das Alleinzeichnungsrecht eingeräumt.

(4) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 16

Aufgaben des Verbandsvorstehers

(1) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie - nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung - die übrige Verwaltung des Zweckverbandes.

(2) Der Verbandsvorsteher nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr, sofern in dieser Satzung oder auf der Grundlage dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

- a) Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
- b) Ausführung der Beschlüsse und Entscheidungen der Verbandsversammlung und des Vorstandes,
- c) unverzügliche Unterrichtung der Verbandsversammlung und des Vorstandes über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, insbesondere über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mindereinnahmen,
- d) Anstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten des Zweckverbandes unterhalb TVöD E 12 (Ost) entsprechend,
- e) Vergabe von Lieferungen und Leistungen (VOL, VOB und VOF) sowie andere vermögensrechtliche Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte mit einem Wert von bis zu 200.000 Euro,
- f) Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, die im Einzelfall 5.000 Euro nicht übersteigen,
- g) Führung von Streitigkeiten, sofern der Streitwert 50.000 Euro nicht überschreitet,
- h) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einer Vergleichssumme von 50.000 Euro,
- i) Abschluss, Änderungen und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften bis zu einem Betrag von 20.000 Euro entsprechend Wertgutachten oder aktueller Bodenrichtwertkarte,
- j) Einziehung von Gebühren und Entgelten sowie das Erstellen der Umlagebescheide und die Einziehung der Umlagen,
- k) Zuständigkeit als Dienstvorgesetzter der Arbeitnehmer des Zweckverbandes,
- l) Aufstellen des Entwurfes der Haushaltssatzung und Zuleitung an die Verbandsversammlung,
- m) die sonstigen Geschäfte der laufenden Verwaltung des Zweckverbandes.

(3) Der Vorstand und sein Stellvertreter sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen.

(4) Der Vorstand hat die Beschlüsse der Verbandsversammlung, die gegen Gesetz oder Satzung verstoßen, zu beanstanden.

§ 17

Rechtsstellung der Mitglieder der Verbandsversammlung, und der Ausschüsse

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig.

(2) Die ehrenamtlich Tätigen gemäß Absatz 1 unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und den Ausschließungsgründen nach Maßgabe der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

§ 18

Beschäftigungsverhältnisse

Der Zweckverband kann Arbeitnehmer einstellen.

§ 19

Verbandswirtschaft

Die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes erfolgt entsprechend den Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.

§ 20

Haushaltssatzung

(1) Der Vorstand leitet den Entwurf der Haushaltssatzung der Verbandsversammlung rechtzeitig zur Beratung und Beschlussfassung zu.

(2) In der Haushaltssatzung sind über den Mindestinhalt nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg hinaus der Höchstbetrag der Kassenkredite sowie die Festlegung der Höhe der Umlagen auszuweisen.

§ 21

Jahresabschluss

Für den Jahresabschluss finden die Regelungen des § 82 BbgKVerf und §§ 52 ff. Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKV) Anwendung.

§ 22

Deckung des Finanzbedarfs, Umlageschlüssel, Haftungsfreistellung

(1) Der Zweckverband erhebt für die Leistungen zur Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 2 Gebühren und/oder privatrechtliche Entgelte.

(2) Soweit die Gebühren, Entgelte und sonstigen Einnahmen, die nach Absatz 1 erhoben werden, zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes nicht ausreichen, erhebt dieser jährlich eine Umlage von der Stadt Brandenburg an der Havel, der Stadt Rathenow, der Stadt Premnitz, dem Amt Rhinow und der Hansestadt Havelberg entsprechend dem Verhältnis der Einwohnerzahlen. Maßgeblich für die jeweilige Einwohnerzahl ist die amtliche Bevölkerungsstatistik vom 31. Dezember des vorangegangenen Kalenderjahres.

(3) Die jährliche Höhe der Umlagen wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Die Umlagebeträge sind den in Absatz 2 genannten Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(4) Umlagen werden mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am Zehnten jedes letzten Quartalsmonats fällig.

(5) Soweit besondere Umstände einen Ausgleich zwischen den in Absatz 2 genannten Verbandsmitgliedern geboten erscheinen lassen, verpflichten sich diese Verbandsmitglieder, hierüber Verhandlungen aufzunehmen.

(6) Die Deutsche Bundesgartenschau Gesellschaft (DBG) wird durch die anderen Verbandsmitglieder von jeglicher Umlagezahlung und Haftung gegenüber Dritten freigestellt.

§ 23
Prüfungswesen

Auf das Prüfungswesen sind die Vorschriften der Kommunalverfassung und des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) für das Land Brandenburg anzuwenden.

§ 24
Übernahme von Einrichtungen und Anlagen der Verbandsmitglieder
Übernahme von Beteiligungen an Unternehmen

Der Zweckverband kann auf der Grundlage gesonderter Verträge Einrichtungen und Anlagen sowie Beteiligungen an Unternehmen von den Verbandsmitgliedern übernehmen.

§ 25
Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Andere Körperschaften des öffentlichen Rechts können dem Zweckverband beitreten. Der Beitrittsbeschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Der Beitritt setzt einen Antrag voraus, in dem der Beitretende erklärt, welche Vermögensgegenstände mit dem Beitritt auf den Zweckverband übergehen sollen.

§ 26
Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband wird zum Ablauf des 31. Dezember 2016 aufgelöst.

§ 27
Schiedsklausel

Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und seinen Mitgliedern oder den Mitgliedern untereinander über Rechte und Verbindlichkeiten aus dem Verbandsverhältnis, sind diese abschließend durch ein Schiedsverfahren zu klären. Die Durchführung des Verfahrens erfolgt in entsprechender Anwendung der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. vom 1. Juli 1998. Ort des Schiedsgerichtsverfahrens ist Bonn. Die Anzahl der Schiedsrichter beträgt drei. Das anwendbare materielle Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland und das Landesrecht des Bundeslandes Brandenburg. Die Sprache des schiedsrichterlichen Verfahrens ist deutsch.

§ 28
Bekanntmachungen

(1) Förmliche Bekanntmachungen erfolgen, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Amtsblatt für den Zweckverband Bundesgartenschau 2015 Havelregion.

(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind unter Einhaltung einer Frist von sieben Kalendertagen vor der Sitzung entsprechend Absatz 1 öffentlich bekannt zu machen.

§ 29
Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung und ihrer durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zu erteilenden Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg.

Brandenburg a. d. Havel, 29.06.09
.....
(Ort und Datum der Unterschriftenleistung)

Stadt Brandenburg an der Havel

Dr. Dietlind Tiemann	Scheller
Dr. Dietlind Tiemann	Steffen Scheller
.....
Oberbürgermeisterin	Bürgermeister

Stadt Rathenow

R. Seeger	Lemle
Ronald Seeger	Dr. Hans-Jürgen Lemle
.....
Bürgermeister	Erster Beigeordneter

Rathenow, 7.7.09	Rathenow, 7.7.09
------------------	------------------

Stadt Premnitz

R. Wallenta	C. Kapitza
Roy Wallenta	Carola Kapitza
.....
Bürgermeister	Stellvertretende Bürgermeisterin

Premnitz, 2.7.09	Premnitz, 2.7.09
------------------	------------------

Amt Rhinow

Gerd Jendretzky Michael Mirschel

 Gerd Jendretzky Michael Mirschel

 Amtsdirektor Stellvertretender Amtsdirektor

 Rhinow, 01.07.09 Rhinow, 01.07.09

Hansestadt Havelberg

Poloski

 Bernd Poloski

 Bürgermeister

 Havelberg, 30.06.09 (Siegel)

Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH

Schmauder H. Herker

 Matthias Schmauder Heinz Herker

 Geschäftsführer Vorsitzender der
 Gesellschafterversammlung

 Bonn, 02/07/09 Bonn, den 3.7.2009

 Deutsche Bundesgartenschau-Gesellschaft mbH (DBG)
 Ollenhauerstraße 4
 53113 Bonn
 Telefon: 0228-539 80-0

**Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
 des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer
 Studieninstitut für kommunale Verwaltung“**

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
 AZ: III/1.12-347-21/383
 Vom 30. Juli 2009

I.

Dem Ministerium des Innern wurde gemäß § 20 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), die Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 3. Juli 2009 angezeigt.

II.

Die Änderungssatzung hat folgenden Wortlaut:

**Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des
 Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studien-
 institut für kommunale Verwaltung“**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ hat in ihrer Sitzung vom 3. Juli 2009 auf Grund der §§ 15 und 20 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202), folgende Vierte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zweckverband Niederlausitzer Studieninstitut für kommunale Verwaltung“ vom 16. März 1995 (ABl./AAnz. 1997 S. 1022), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 7. Dezember 2005 (ABl./AAnz. 2006 S. 167), wird wie folgt geändert:

1. § 13 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Maßgeblich ist die vom Amt für Statistik Berlin-Brandenburg erfasste Einwohnerzahl zum 31. Dezember des Vorjahres.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verbandssatzung und ihre Änderungen werden durch die Aufsichtsbehörde im „Amtsblatt für Brandenburg“ öffentlich bekannt gemacht.“

**Artikel 2
 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im „Amtsblatt für Brandenburg“ in Kraft.

Beeskow, den 03.07.2009

M. Zalenga

Zalenga laut
 Verbandsvorsteher Siegel

Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht für das Vorhaben „Sicherung der Böschungsbereiche und Umfeldsanierung Restlöcher 1, 2, 3, 5 - Heye, Sanierungsgebiet Annahütte-Poley“

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 18. August 2009

Die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), Zentrale und Betrieb Lausitz, Knappenstraße 1 in 01968 Senftenberg hat für das Verfahren „Sicherung der Böschungsbereiche und Umfeldsanierung Restlöcher 1, 2, 3, 5 - Heye, Sanierungsgebiet Annahütte-Poley“ im Bereich der Gemeinde Schipkau, Gemarkung Annahütte, die Durchführung eines Verfahrens gemäß § 31 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt.

Der vorliegende Antrag stellt eine weitere Untersetzung zum Sanierungsplan für das Sanierungsgebiet Annahütte-Poley dar. Die Maßnahmen zielen neben der Herstellung des Gewässers darauf, Gefährdungen für die öffentliche Sicherheit zu beseitigen und die durch den Altbergbau und die Müllablagerungen bedingten nachteiligen Einwirkungen auf den Menschen und die Schutzgüter abzuwenden oder wirkungsvoll zu mindern.

Gemäß Anlage 1 Nummer 13.16 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne des § 3c Absatz 1 Satz 2 UVPG durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 28. Mai 2009 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 0355 4991-1411 während der Dienstzeiten im Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Süd, Genehmigungsverfahrensstelle, Zimmer 4.27, Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I

S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I S. 266, 270)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), das zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist.

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 2004 (GVBl. 2005 I S. 50), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 62)

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

Erörterungstermin zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Kaschieren und Lackieren von Fußbodenplatten in 15837 Baruth/Mark

Bekanntmachung des Landesumweltamtes Brandenburg
Vom 18. August 2009

Der am 3. Juni 2009 öffentlich bekannt gegebene Erörterungstermin zum oben genannten Vorhaben der Firma Classen Industries GmbH findet am **2. September 2009, um 10:00 Uhr im Sitzungssaal in der Stadtverwaltung Baruth, Ernst-Thälmann-Platz 4 in 15837 Baruth/Mark** statt.

Landesumweltamt Brandenburg
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

**Berichtigung der Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Betriebsteil Wünsdorf, Oberförsterei Ludwigsfelde
über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für den Luftfahrt Technologie Park Schönhagen
- Waldumwandlung zur Herstellung des
Instrumentenanflugverfahrens -**

Die Bekanntmachung des Landesbetriebes Forst Brandenburg, Betriebsteil Wünsdorf, Oberförsterei Ludwigsfelde über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Luftfahrt Technologie Park Schönhagen - Waldumwandlung zur Herstellung des Instrumentenanflugverfahrens - vom 15. Juli 2009 (ABl. S. 1385) wird wie folgt berichtigt:

Im fünftletzten Abschnitt, der mit „Jeder dessen Belange,...“ beginnt, lautet die Korrektur der angegebenen Fristen „...Landes-

betrieb Forst Brandenburg, Betriebsteil Wünsdorf, Oberförsterei Ludwigsfelde, Klausdorfer Chaussee 15 A, 15838 Am Mellensee/OT Sperenberg, (vom 6.08. bis **29.09.2009**) und bei der Stadt Trebbin, Abteilung 4 Bauen und Planen, Markt 1 - 3, 14959 Trebbin vom **12.08.2009 bis 29.09.2009**... erhoben werden“.

Sperenberg, den 06.08.2009

Unterdörfer

Leiter der Oberförsterei

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Zwangsversteigerungssachen

Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Amtsgericht Bad Liebenwerda

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Finsterwalde Blatt 8068** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 541, Gebäude- und Freiflächen Wohnen, Karl-Marx-Str. 5, groß 362 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Finsterwalde, Flur 11, Flurstück 542, Gebäude- und Freiflächen Handel und Dienstleistungen, Karl-Marx-Str. 5, groß 518 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 541 ist mit einem Mehrfamilienwohnhaus (freistehendes, zweigeschossiges, teilunterkellertes Gebäude, Bj. ca. Anfang 1900, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1997, 2002 Zufahrtsbefestigung; mit 5 vermieteten Wohneinheiten; WF insgesamt ca. 366 m²) und Grundstück 542 ist mit einem Wohn-/Geschäftshaus (frei-

stehendes, dreigeschossiges, unterkellertes Gebäude; Bj. ca. Anfang 1900, Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen ca. 1995; im Erdgeschoss gewerblich genutzte Räume, sowie insgesamt 6 Wohneinheiten im 1. und 2. Obergeschoss sowie Dachgeschoss - teilweise vermietet -, WF insgesamt ca. 359 m², NF ca. 98 m²) bebaut.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 02.08.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 541	215.000,00 EUR
Flurstück 542	230.000,00 EUR.

Im Termin am 16.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 132/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 8. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Borken Blatt 108** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 23/2, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, Dorfstr. 27, groß 1.383 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einer um 1920 erbauten und 1986 - 89 zum Wohnhaus umgebauten Hofscheune mit Terrassenanbau, einem um 1920 erbauten und nach 1990 für Wohnzwecke umgebauten Anteil des Stallgebäudes als Wohnhausanbau, einem ehemaligen Stallgebäude sowie einem um 1880 erbauten ursprünglichen Wohnhaus.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 54.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 141/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 8. Oktober 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, die im Grundbuch von **Uebigau Blatt 833** eingetragenen Grundstücke; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 216/3, Gebäude- und Gebäude-nebenflächen, groß 904 m²

lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 217/4, Gartenland, groß 691 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Grundstück 216/3 bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1930) und Wohnhausanbau (Bj. ca. 1993); Grundstück 217/4 bebaut mit Garagengebäude (Bj. ca. 1989), belegen Am Sportplatz 1 in Uebigau.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 24.11.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf:

Flurstück 216/3 165.500,00 EUR

Flurstück 217/4 12.500,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 15 K 143/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4318** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 512, Gebäude- und Freifläche, Lindenstr. 8, groß 372 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Wohngrundstück - bebaut mit einem leer stehenden Wohnhaus sowie sehr umfangreichen und wirtschaftlich wohl nicht zu verwertenden Nebengebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 19.01.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 15.800,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 4/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 4414** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 567, Gebäude- und Freifläche Herzberger Str. 27 a, groß 1.247 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Einfamilienhaus (Baujahr ca. 2003 mit ca. 114 m² Wohnfläche) mit angebaute Doppelgarage im „Sanierungsgebiet Stadtteil Kirchhain“.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 04.02.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 130.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 13/09

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von

Uebigau Blatt 734 eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 5, Flurstück 104/9, Gebäude- und Gebäude-

nebenflächen, Gartenland, groß 2.071 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Das Grundstück ist bebaut mit einem Wohnhaus (Bj. ca. 1935, teilweise modernisiert) mit zwei Nebengebäuden, belegen in der Beiersdorfer Straße 27 in Uebigau. Auf dem Grundstück befinden sich insgesamt mehrere Stellplätze und Garagenplätze.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 20.01.2006.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 36.400,00 EUR.

Im Termin am 22.01.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 2/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 1436** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 9, Flurstück 109, Gartenland, groß 1.027 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Unbebautes Grundstück am Ortseingang des Ortsteiles Kirchhain in der Luckauer Straße 35.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 16.12.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 7.200,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 164/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 5. November 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Dobra Blatt 451** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 51/2, Gebäude- und Gebäude-

nebenfläche, Dorfstraße, groß 764 m²

versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Bebaut mit einem massiven, teilunterkellerten, eingeschossigen Einfamilienhaus mit teilweise ausgebautem Dachgeschoss (WF ca. 115 m²) sowie mit einer Garage in der Dorfstraße 15.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 11.12.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 99.000,00 EUR.

Im Termin am 14.07.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 15 K 163/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 12. November 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Doberlug-Kirchhain Blatt 3683** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 13, Flurstück 453/4, Gebäude- und Freifläche Finsterwalder Str. 76, groß 602 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Es handelt sich um ein zu Wohnzwecken nutzbares mit einem ca. 1980 errichteten Einfamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss bebautes Grundstück.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 03.09.2007.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 79.700,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 75/07

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 19. November 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Wohnungsgrundbuch von **Finsterwalde Blatt 8467** eingetragene Wohnungseigentum; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

1/2 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Flur 1, Flurstück 433, Gebäude- und Freifläche Frankenaer Weg/Rathenastr., groß 430 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. 2 des Aufteilungsplanes, Sondernutzungsrechte bestehen an dem mit ST2 bezeichneten Stellplatz und an dem mit „2“ gekennzeichneten Balkon versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Eigentumswohnung (ca. 90 m²) im Dachgeschoss eines Zweifamilienhauses mit dazugehörigem Stellplatz

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 05.03.2009.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 74.400,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 15 K 25/09

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 26. November 2009, 10:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Bad Liebenwerda, Burgplatz 4, 04924 Bad Liebenwerda, Saal 1, das im Grundbuch von **Thalberg Blatt 464** eingetragene Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Flur 1, Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche Schulstr., groß 3.897 m² versteigert werden.

Beschreibung laut Gutachten: Verkaufseinrichtung mit Rampenanbau und integriertem Wohnhaus, Nebengebäude und Garagen
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch eingetragen worden am 29.08.2008.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5, § 85 a ZVG festgesetzt auf 68.000,00 EUR.

Im Termin am 16.06.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 15 K 105/08

Amtsgericht Cottbus

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 14:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 313, die im Grundbuch von **Klein Loitz Blatt 131** eingetragenen 1/2 Anteile am Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 13, Gemarkung Klein-Loitz, Flur 1, Flurstück 35/3, Gebäude- und Freifläche, Wohnen; Reuthener Straße 35, Größe: 1.110 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist laut Gutachten vom 10.02.2009 bebaut mit einem unterkellerten Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1947, Teilmodernisierung 1993, 126 m² Wohnfläche) sowie einem Stallgebäude (Bj. um 1900, ca. 100 m² Nutzfläche) und einer Garage (Bj. 1984).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 23.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 84.000,00 EUR (je 1/2-Anteil = 42.000,00 EUR).

Geschäfts-Nr.: 59 K 141/08

Zwangsvolle Versteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 7. Oktober 2009, 10:00 Uhr

im Amtsgericht Cottbus, Gerichtsplatz 2 in Cottbus, II. Obergeschoss, Saal 317, der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von **Dissen Blatt 778** eingetragene Miteigentumsanteil, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/1000 (Fünfhundert Tausendstel) Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Gemarkung Dissen, Flur 2, Flurstück 175, Briesener Weg 33, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 12.180 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2 bezeichneten Wohnhaus nebst den mit Nr. 2.4 und 2.5 bezeichneten Garagen.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Dissen Blätter 777 bis 778); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt;

im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Bewilligung

vom 28.01.1999 (Notarin Pfeifer, Cottbus UR 110)
Bezug genommen.

versteigert werden.

Der Miteigentumsanteil an dem Grundstück ist laut Gutachten bebaut mit einem 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Neubau) mit einer Umnutzung der Doppelgarage (Altbestand) als Sommerküche mit einer teilweise überdachten Terrasse (Bj. Wohnhaus: 1998, Wohnfläche 167 m²) sowie einer Scheune/Stallung (Bj. 2000, Holzbauweise) und einem Hundezwinger.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 03.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 154.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 59 K 241/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Freitag, 23. Oktober 2009, 8:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichtes Cottbus in Cottbus, Gerichtsplatz 2, I. Obergeschoss, Saal 211, die im Grundbuch von **Forst (Lausitz) Blatt 2269** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 156, Weinbergstraße 26, 815 m²

lfd. Nr. 2, Gemarkung Forst, Flur 22, Flurstück 179, 24 m²
versteigert werden.

Laut vorliegendem Gutachten ist das Grundstück lfd. Nr. 1 mit einem unterkellerten Mehrfamilienwohnhaus (4 WE mit Wohnflächen von 32 bis 75 m²; insgesamt ca. 245 m²) mit Gewerbeteil, derzeit Bäckerei mit 183 m² (Bj. 1912, Teilmodernisierung 1985) sowie mit Nebengebäuden: Backhaus (Bj. 1912), Garage mit seitlicher Überdachung (Bj. 1967, Teilmodernisierung 1985), Schuppen (Bj. 1967) bebaut.

Das Grundstück lfd. Nr. 2 ist Vorgarten-/Verkehrsfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 14.09.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 81.000,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 1
170,00 EUR für das Grundstück lfd. Nr. 2

Im Termin am 21.10.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte der Grundstückswerte nicht erreicht hat.

Geschäfts-Nr.: 59 K 188/07

Amtsgericht Frankfurt (Oder)

Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 1. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 55, Saal 302, das im Grundbuch von **Görsdorf/B Blatt 372** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Görsdorf/B, Flur 1, Flurstück 421,
Größe: 1.068 m²

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.10.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 52.000,00 EUR.

Im Termin am 11.07.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

Postanschrift: Straße des Friedens 46, 15848 Görsdorf b. Beeskow.
Bebauung: Einfamilienhaus mit Stallgebäude/Garage und weiterem Stallgebäude.

Geschäftszeichen: 3 K 275/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht, Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, die im Grundbuch von **Müllrose Blatt 1660** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Müllrose, Flur 2, Flurstück 279, Größe: 959 qm

lfd. Nr. 2, Gemarkung Müllrose, Flur 2, Flurstück 271, Größe: 1.972 qm

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.03.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 279: 6.200,00 EUR,

lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 271: 271.400,00 EUR.

Postanschrift: Gewerbeparkring 6, 15299 Müllrose.

Bebauung: Das Grundstück lfd. Nr. 2, Flur 2, Flurstück 271 ist mit einer Gewerbehalle mit Büroteil und angebautem Farbspritzraum bebaut. Hinter dem nördlichen Giebel steht ein Spänesilo mit Feuerungsanlage. Das Grundstück ist fast komplett befestigt und wird als Lager- und Parkplatz genutzt.

Geschäftszeichen: 3 K 25/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Amtsgericht Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Wohnungsgrundbuch von **Kolpin Blatt 267** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 500/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

Flur 1, Flurstück 3/2, Wanderweg 1 E, Größe: 958 qm

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 60.000,00 EUR.

Postanschrift: Wanderweg 1 E, 15526 Reichenwalde OT Kolpin.
Beschreibung: 3-Raum-Eigentumswohnung mit Balkon.
Geschäftszeichen: 3 K 75/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Grundbuch von **Spreehagen Blatt 998** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Spreehagen, Flur 4, Flurstück 27/16, Größe 12.356 qm versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 17.10.2007 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
Christian Voigt.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 554.100,00 EUR (Grundstück: 540.000,00 EUR, Zubehör: 14.100,00 EUR).

Postanschrift: 15528 Spreehagen, Am Winkel 11.
Bebauung: Betriebsgrundstück, kompakte Gieβereihalle mit Büro- und Sozialteil.

Im Versteigerungstermin am 04.05.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.
Geschäfts-Nr.: 3 K 323/2007

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 19. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Amtsgericht Frankfurt (Oder), Müllroser Chaussee 55, 15236 Frankfurt (Oder), Saal 302, das im Teileigentumsgrundbuch von **Fürstenwalde Blatt 11054** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 48/100 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Fürstenwalde, Flur 119, Flurstück 50, Gebäude- und Freifläche, Eisenbahnstraße 149, Größe 280

verbunden mit dem Sondereigentum an dem Ladengeschäft samt WC im Erdgeschoss Nr. 3 des Aufteilungsplanes.

Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Grundbuch von Fürstenwalde Blätter 11052 bis 11054); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Gebrauchsregelung gemäß § 15 WEG ist vereinbart.

Veräußerungsbeschränkung:

Zustimmung aller Miteigentümer ist erforderlich.

Ausnahmen:

Erstveräußerung durch den teilenden Eigentümer oder seinen Gesamtrechtsnachfolger, Veräußerung an Ehegatten und Verwandte in gerader Linie, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung, durch den Konkursverwalter oder durch den weiterveräußernden Grundpfandrechtsgläubiger versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.04.2008 eingetragen worden.

Zu diesem Zeitpunkt war als Eigentümer eingetragen:
Sandra Schumacher.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 71.000,00 EUR.

Postanschrift: 15517 Fürstenwalde, Eisenbahnstraße 149.

Bebauung: 48/100 ME Teileigentum Nr. 3 im EG bestehend aus einem Laden, ca. 165 qm Nutzfläche.

Im Versteigerungstermin am 18.05.2009 ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt worden.

Geschäfts-Nr.: 3 K 83/2008

Amtsgericht Neuruppin

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 22. September 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Kyritz Blatt 3330** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Kyritz	25	796	Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Straße der DSF	1.116 m ²

laut Gutachter: Wohn- und Geschäftsgrundstück Pritzwalker Straße 11 in 16866 Kyritz, bebaut mit einem 4-WE-Mehrfamilienwohnhaus, einem Werkstatt-/Bürogebäude und Nebengebäuden

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 11.01.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 189.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 579/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 22. September 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Lychen Blatt 2415, 2416, 2419, 2420 und 2422** eingetragene Wohnungseigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 2415

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	7, 82/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	25 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	16 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/3			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	28 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 109/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 1 des Aufteilungsplanes, 39,54 m ² groß, bestehend aus zwei Zimmern, Kochnische, Bad/WC, gelegen im Erdgeschoss, links außen von der Straße aus gesehen.				

Blatt 2416

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,09/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	25 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	16 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/3			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	28 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 109/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 2 des Aufteilungsplanes, 81,37 m ² groß, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad/WC, Diele, gelegen im Erdgeschoss links von der Straße aus gesehen.				

Blatt 2419

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	12,49/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	25 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	16 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/3			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	28 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 109/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 5 des Aufteilungsplanes, 63,14 m ² groß, bestehend aus drei Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur, gelegen im Erdgeschoss rechts außen, von der Straße aus gesehen.				

Blatt 2420

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	16,56/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	25 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	16 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/3			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	28 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 109/2			nach Strelitz	

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 6 des Aufteilungsplanes, 83,73 m ² groß, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Bad/WC, Loggia und Diele, gelegen im Obergeschoss, links, von der Straße aus gesehen.				

Blatt 2422

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	12,17/100			Miteigentumsanteil an dem Grundstück	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	25 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	16 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 112/3			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Gebäudeneben-	28 m ²
	Flur 11			flächen, Rechts des Weges	
	Flurstück 109/2			nach Strelitz	
	Lychen			Gebäude- und Freifläche,	937 m ²
	Flur 11			Mischnutzung mit Wohnen,	
	Flurstück 109/7			Springstraße 15	
	verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 8 des Aufteilungsplanes, 61,55 m ² groß, bestehend aus zwei Zimmern, Küche, Bad/WC, Flur, gelegen im Obergeschoss rechts außen, von der Straße aus gesehen.				

laut Gutachter:

5 Eigentumswohnungen teilweise im Erdgeschoss und Obergeschoss (Wohnflächen ca. 39,54 m² - 83,73 m²) in dem 2-geschossigen, nicht unterkellerten Gebäudekomplex (ehemaliges Betriebsgelände mit Werkstattteil, Wohnhaus und Büroanbau), gelegen in 17279 Lychen, Springstraße 15, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 04.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 213.200,00 EUR.

- für Wohnung Nr. 1 (Lychen Blatt 2415): 24.500,00 EUR

- für Wohnung Nr. 2 (Lychen Blatt 2416): 52.300,00 EUR

- für Wohnung Nr. 5 (Lychen Blatt 2419): 42.100,00 EUR

- für Wohnung Nr. 6 (Lychen Blatt 2420): 52.200,00 EUR

- für Wohnung Nr. 8 (Lychen Blatt 2422): 42.100,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 399/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 29. September 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Sachsenhausen Blatt 257** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Sachsenhausen		5	164/1	827 m ²

laut Gutachter:

bebaut mit einem 4-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss, einem 2-geschossigen gewerblich genutzten Gebäude (Gaststätte und Beherbergung) mit ausgebautem Dachgeschoss und Schuppen in 16515 Ora-

nienburg OT Sachsenhausen, Chausseestraße 43/Dr. Kurt-Scharf-Straße versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.11.2005 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 432.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 489/05

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Freitag, 2. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Stegelitz Blatt 491** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Stegelitz	14	137	Gebäude- und Freifläche Wohnen, Fredenwalder Weg 5 a	554 m ²

3 zu 1 Grunddienstbarkeit (Wegerecht) an dem Grundstück Gemarkung Stegelitz Flur 14 Flurstück 139 (zzt. eingetragen im Grundbuch von Stegelitz Blatt 470).

4 zu 1 Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an dem Grundstück Gemarkung Stegelitz Flur 14 Flurstück 138 (zzt. eingetragen im Grundbuch von Stegelitz Blatt 595).

laut Gutachter: Wohngrundstück in 17268 Flieth-Stegelitz, Fredenwalder Weg 5 a, bebaut mit einem Einfamilienhaus (Bj. 1994, eingeschossig mit ausgebautem Dachgeschoss) versteigert werden.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 05.10.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 126.000,00 EUR.
Geschäfts-Nr.: 7 K 450/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 3061** eingetragene Kasernenstube, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin			Anteil an Bbl. (ungetr. Hofraum) 759, Erich-Mühsam-Str. 17 Einheitswert-Nr. 148/0270/017/032 des Finanzamtes Neuruppin	unvermessen

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Kasernenstube in der Erich-Mühsam-Straße 17 (Erdgeschoss rechts hinten) in 16816 Neuruppin.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.800,00 EUR.
Ansprechpartner Kreditinstitut: Tel.: 03391 811234
Geschäfts-Nr.: 7 K 439/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 3061** eingetragene Kasernenstube, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Neuruppin			Anteil an Bbl. (ungetr. Hofraum) 759, Erich-Mühsam-Str. 17 Einheitswert-Nr. 148/0270/017/032 des Finanzamtes Neuruppin	unvermessen

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um eine vermietete Kasernenstube in der Erich-Mühsam-Straße 17 (Erdgeschoss rechts hinten) in 16816 Neuruppin.
Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.09.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 9.800,00 EUR.
Ansprechpartner Kreditinstitut: Tel.: 03391 811234
Geschäfts-Nr. 7 K 439/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 13. Oktober 2009, 14:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Schönermark Blatt 68** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schönermark, Flur 2, Flurstück 55, Hofraum, Garten und Acker, im Dorfe, 10.620 m² groß
laut Gutachter: Dorfstraße 38/40 in 16845 Stüdenitz-Schönermark, bebaut mit einem Zweifamilienwohnhaus mit Nebengebäuden und Hallen

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.08.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 112.000,00 EUR.

Im Termin am 28.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.
Geschäfts-Nr.: 7 K 397/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Neuruppin Blatt 5868** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
211	Neuruppin	26	663	Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Treskower Ring	1.446 m ²

gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück (baureifes Land) in 16816 Neuruppin, Treskower Ring,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 22.06.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 79.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 252/07

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Straße 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Bietikow Blatt 99** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
5	Bietikow	3	30	Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Im Dorfe	2.412 m ²

gemäß Gutachten: bebaut mit einem 1-geschossigen Einfamilienwohnhaus (Reihenendhaus) mit Anbauten (Baujahr 1949, Veranda 1995) in 17291 Uckerfelde OT Bietikow, Birkenweg 38,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 30.07.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 59.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 272/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Montag, 19. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die in den Grundbüchern von **Meyenburg Blatt 2679** und **2685** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 2679

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	4	100	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	858 m ²
2	Meyenburg	4	103	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	876 m ²

Blatt 2685

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meyenburg	4	101	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	1.696 m ²
2	Meyenburg	4	102	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	779 m ²
3	Meyenburg	4	107/1	Gebäude- und Freifläche Betriebsfläche Plauer Straße	2.553 m ²

gemäß Gutachten: Gewerbegrundstücke, bebaut mit einem SB-Markt und Pavillion (Bj. 1991) in 16945 Meyenburg, Plauer Straße 23 - 31

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in die genannten Grundbücher am 01.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 910.000,00 EUR.

a) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 100 (Blatt 2679) auf 40.000,00 EUR

b) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 103 (Blatt 2679) auf 170.000,00 EUR

c) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 101 (Blatt 2685) auf 420.000,00 EUR

d) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 102 (Blatt 2685) auf 180.000,00 EUR

e) für das Grundstück Flur 4 Flurstück 107/1 (Blatt 2685) auf 100.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 493/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Dienstag, 20. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 2. Obergeschoss, Saal 325, das im Grundbuch von **Putlitz Blatt 1539** eingetragene Grundstück und Gebäudeeigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Gebäude auf Putlitz	7	14/28	Hof- und Gebäudefläche Im Siedefeld	517 m ²
2	Putlitz	7	14/28	Hof- und Gebäudefläche Im Siedefeld	517 m ²

versteigert werden.

Lt. Gutachter handelt es sich um das mit einem voll unterkellerten Einfamilienhaus in Holz-/Massivbauweise (Bj. ca. 1978) bebaute Grundstück in 16949 Putlitz, Birkenweg 7.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 20.06.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt: 58.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 315/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, die im Grundbuch von **Kyritz Blatt 4405** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
2	Kyritz	27	41/2	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Westfahlen	497 m ²
3	Kyritz	27	42/5	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Westfahlen	1.364 m ²
4	Kyritz	27	62/7	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Westfahlen	4.029 m ²
5	Kyritz	27	62/9	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen, Westfahlen	3.885 m ²
7	Kyritz	27	431	Straße, Holzhausener Straße	29 m ²
	Kyritz	27	432	Gebäude- und Freifläche - Wohnen - Holzhausener Straße	583 m ²

laut Gutachter:

Geschäftsgrundstücke in 16866 Kyritz, Holzhausener Straße 58 (Flurstücke 42/5, 41/2, 432, 431) bebaut mit einem Geschäftsgebäude welches derzeit als Elektrofachhandel genutzt wird, einem leer stehenden Geschäftsgebäude (ehemalig Schlecker-Markt) und einem Lagergebäude und einem ehemaligen Heizhaus; Holzhausener Straße 73 (Flurstücke 62/7, 62/9) bebaut mit einem Werkstatt-/Lagergebäude welches derzeit als Auto-Selbsthilfe-Werkstatt genutzt wird, einem als Wohnung und Lager genutzten Gebäude und einem Werkstatt-/Lagergebäude mit Bürotrakt) versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 07.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

- insgesamt:	240.246,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 2 (Kyritz Flur 27 Flurstück 41/2)	1,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 3 (Kyritz Flur 27 Flurstück 42/5)	130.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 4 (Kyritz Flur 27 Flurstück 62/7)	40.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 5 (Kyritz Flur 27 Flurstück 62/9)	20.000,00 EUR
- Grundstück lfd. Nr. 7 (Kyritz Flur 27 Flurstück 431, 432)	50.245,00 EUR

Geschäfts-Nr.: 7 K 469/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Dienstag, 20. Oktober 2009, 13:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 325, die im Grundbuch von **Hennigsdorf Blätter 3156, 3173, 4000, 4017** eingetragenen Wohnungseigentume und Teileigentume, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Blatt 3156:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/786 am Grundstück Hennigsdorf	6	87/1	Gebäude- u. Gebäude- nebenflächen, An der Poststraße	4.988 m ²
		6	88/1	Gebäude- u. Gebäude- nebenflächen, An der Poststraße	
		6	89/1	Gebäude- u. Gebäude- nebenflächen, An der Poststraße	
		6	80/1		

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 111.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3046 bis 3831 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen:

Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. August 1993 - UR.Nr. 555/93 vor Notar Dr. Diekmeyer in Bielefeld - bei gleichzeitiger Vereinigung der Grundstücke aus Blatt 2964 übertragen am 29. April 1994.

Blatt 3173:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 1/786 am Grundstück Hennigsdorf	6	87/1	Gebäude- u. Gebäude- nebenflächen, An der Poststraße	4.988 m ²
		6	88/1	Gebäude- u. Gebäude- nebenflächen, An der Poststraße	
		6	89/1	Gebäude- u. Gebäude- nebenflächen, An der Poststraße	
		6	80/1		

verbunden mit Sondereigentum an dem Stellplatz im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. A 128.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3046 bis 3831 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Veräußerungsbeschränkung: Zustimmung durch Verwalter

Ausnahmen:

Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.

Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 25. August 1993 - UR.Nr. 555/93 vor Notar Dr. Diekmeyer in Bielefeld - bei gleichzeitiger Vereinigung der Grundstücke aus Blatt 2964 übertragen am 29. April 1994.

Blatt 4000:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 34,52/1.000 am Grundstück Hennigsdorf	5	9/2	Gebäude- und Gebäude- nebenflächen,	562 m ²
		5	10/2	Zwischen Rathenastraße und	
		5	11/4	Fontanestr.	

verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 nebst einem mit gleicher Ziffer gekennzeichneten Kellerraum.

Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3990 - 4020 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
Veräußerungseinschränkung: Zustimmung durch Verwalter					
Ausnahmen:					
Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.					
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. Dezember 1993 und 6. April 1994 - UR Nr. 843/93 und 248/94 Notar Dr. Diekmeyer in Bielefeld; übertragen aus Blatt 2957 bei gleichzeitiger Vereinigung der Grundstücke; übertragen am 6. Dezember 1994					

Blatt 4017:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Miteigentumsanteil von 22,38/1.000 am Grundstück Hennigsdorf	5	9/2	Gebäude- und Gebäude-nebenflächen,	562 m ²
		5	10/2	Zwischen Rathenaustraße und	
		5	11/4	Fontanestr.	
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung im 3. Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 28 nebst einem mit gleicher Ziffer gekennzeichneten Kellerraum.					
Das Miteigentum ist beschränkt durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte, eingetragen in den Blättern 3990 - 4020 (ausgenommen dieses Grundbuchblatt).					
Veräußerungseinschränkung: Zustimmung durch Verwalter					
Ausnahmen:					
Erstveräußerung, Veräußerung an Ehegatten, an Verwandte gerader Linie, an Verwandte zweiten Grades der Seitenlinie, Veräußerung durch Konkursverwalter, Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung.					
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf Bewilligung vom 8. Dezember 1993 und 6. April 1994 - UR Nr. 843/93 und 248/94 Notar Dr. Diekmeyer in Bielefeld; übertragen aus Blatt 2957 bei gleichzeitiger Vereinigung der Grundstücke; übertragen am 6. Dezember 1994					

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um 2 vermietete Eigentumswohnungen (54 m² und 35 m² Wfl.) in der Havelpassage 14 nebst 2 Kfz-Stellplätze im Parkhaus in der Poststraße in 16761 Hennigsdorf.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 04.11.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: insgesamt 127.000,00 EUR.

Ansprechpartner Kreditinstitut: Tel.: 089 37848949

Geschäfts-Nr.: 7 K 428/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Freitag, 23. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18 a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Glienicke Blatt 2400** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Glienicke	12	6	K.-Liebknecht-Str. 28	1.199 m ²

laut Gutachten: unbebautes Grundstück Karl-Liebknecht-Straße 28 in 16548 Glienicke/Nordbahn

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.08.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 119.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 349/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Wohnungsgrundbuch von **Wittenberge Blatt 6246** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	2.008,26/10.000 Miteigentumsanteil an Wittenberge	9	20/1	Gebäude- und Freifläche	292 m ²
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 13 bezeichneten Wohnung im Erdgeschoss nebst Kellerraum Nr. 13.					
Für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 6246 bis Blatt 6251).					
Der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.					
Das Wohnungseigentum ist veräußerlich. Die Veräußerung bedarf nicht der Zustimmung des Verwalters.					
Im Übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 18. Mai 1998 (UR 619/1998 des Notars Eckart Wassermann in Nordhorn) Bezug genommen. Eingetragen am 09.12.1998.					

laut Gutachten: 3-Raumwohnung mit Flur, Küche, Bad sowie Kellerraum, Wohnfläche ca. 52 m², gelegen 19322 Wittenberge, Maxim-Gorki-Str. 5

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 47.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 73/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Montag, 26. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215 das im Grundbuch von **Meichow Blatt 322** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Meichow	2	159	Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Dorfstraße 25	2.211 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus und Nebengebäuden (Stallgebäude, zwei Garagen und sonstige Gebäude einfacher Art), gelegen Meichower Str. 25 in 17291 Gramzow OT Meichow,

versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.07.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 39.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 53/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 26. Oktober 2009, 14:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Neuruppin, in 16816 Neuruppin, Karl-Marx-Str. 18a, 1. Obergeschoss, Saal 215, das im Grundbuch von **Ludwigsau** Blatt 128 eingetragene Grundstück,

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe
1	Ludwigsau	1	206	Dorfstraße 14	3.882 m ²

laut Gutachten bebaut mit einem teilunterkellerten Einfamilienwohnhaus (Wfl. ca. 90 m²) und Nebengebäude (Nfl. ca. 22 m²), gelegen Ludwigsauer Dorfstr. 14 in 16766 Kremmen, OT Ludwigsau, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 54.000,00 EUR.

Geschäfts-Nr.: 7 K 214/08

Amtsgericht Potsdam

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 2. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Oberjünne Blatt 287** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Flur 4, Flurstück 36, Gebäude- und Freifläche, Oberjünne 7, 823 m²

versteigert werden.

Das Grundstück ist mit einem Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1924, ca. 156 m² Wohnfläche, bebaut. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 20.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 48.000,00 EUR.

Im Termin am 17.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 456/07

Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft

Im Wege der Teilungsversteigerung sollen am

Dienstag, 6. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, die im Grundbuch von **Potsdam Blatt 1059** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 653, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen Straße der Gemeinschaft 6, groß: 485 m²

lfd. Nr. 2: Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 666, Gartenland, An der Straße der Gemeinschaft, groß: 467 m²

lfd. Nr. 3: Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 667, Gartenland, An der Straße der Gemeinschaft, groß: 215 m²

lfd. Nr. 4: Gemarkung Potsdam, Flur 23, Flurstück 675, Gartenland, An der Leninallee, groß: 940 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 520.000,00 EUR festgesetzt worden.

Die Einzelwerte betragen:

Flurstück 653 = 120.000,00 EUR

Flurstück 666 = 115.000,00 EUR

Flurstück 667 = 53.000,00 EUR

Flurstück 675 = 232.000,00 EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 26.08.2008 eingetragen worden.

Die Grundstücke sind in der Sellostraße 6, 14471 Potsdam, gelegen und mit einem Wohnhaus (stark sanierungsbedürftiges, denkmalgeschütztes Vorderhaus) mit Nebengebäuden bebaut. Die Grundstücke befinden sich im Bereich der Erhaltungssatzung „Brandenburger Vorstadt“.

AZ: 2 K 350/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 14. Oktober 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Damsdorf Blatt 815** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 162/3.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Damsdorf, Flur 2, Flurstück 99/2, Gebäude- und Gebäudenebenenflächen, Am Vogelstangenberg, 3.200 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im ersten Obergeschoss rechter Eingang rechts und zwei Kellerräumen im Aufteilungsplan jeweils mit Nr. 16 bezeichnet versteigert werden.

Eigentumswohnung in der Göhlsdorfer Str. 18, 1. OG, 4 Zimmer, Balkon, ca. 75 m² Wohnfläche. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 09.05.2006 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 14.000,00 EUR.

Im Termin am 25.01.2008 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 116/06

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch

von **Wustermark Blatt 1814** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wustermark, Flur 20, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Kirchstr. 3, groß: 8.480 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 69.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.11.2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Kirchstraße 3, 14641 Wustermark, OT Dyrotz, gelegen und bebaut mit einem Zweifamilienhaus in der Art eines Doppelhauses (Bj. geschätzt 1925) sowie einer Scheune, einem Nebengebäude und einem Schuppen. Letztere befinden sich in einem sehr schlechten Zustand. Der nordwestliche Grundstücksteil ist unbebaut.

AZ: 2 K 440/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

Donnerstag, 15. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die im Grundbuch von **Senzke Blatt 217** eingetragenen Grundstücke, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 21, Ackerland, Am Schoneberg, groß: 17.878 m²

lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 25, Ackerland, Am Schoneberg, groß: 32.121 m²

Flur 5, Flurstück 40, Grünland, Großes Moor, groß: 10.392 m²

Flur 6, Flurstück 24, Grünland, Kanalwiesen, groß: 9.866 m²

lfd. Nr. 4, Flur 7, Flurstück 15, Holzung, An der alten Heerstraße, groß: 48.594 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich um unbebaute Wald-, Acker- und Grünflächen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 10.11.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 31.100,00 EUR.

Es entfällt auf

Grundstück lfd. Nr. 1 ein Betrag von 6.600,00 EUR, auf das

Grundstück lfd. Nr. 3 ein Betrag von 17.200,00 EUR und auf

Grundstück lfd. Nr. 4 ein Betrag von 7.300,00 EUR.

AZ: 2 K 411/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Freitag, 16. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), die folgenden eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Gemarkung Fahrland, Flur 3, Flurstück 413, Gebäude- und Freifläche, Döberitzer Str. 21, groß 2.254 m²,

Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

I. Grundbuch von **Fahrland Blatt 2341**

lfd. Nr. 1: 207/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Haus 4, im Erdgeschoss, im Aufteilungsplan mit Nr. 04.01 bezeichnet nebst Sondernutzungsrecht an dem Abstellraum MK 04.01 im Kellergeschoss

II. Grundbuch von **Fahrland Blatt 2376**

lfd. Nr. 1: 51/10.000 Miteigentumsanteil verbunden mit dem Sondereigentum an dem Tiefgaragenplatz im Aufteilungsplan mit Nr. 001 bezeichnet

postalisch Döberitzer Str. 21

versteigert werden.

1-Zimmer-Wohnung nebst Balkon (ca. 50,7 m² Wohnfläche) und Stellplatz. Vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in die Grundbücher am 15.02.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 67.500,00 EUR.

Es entfallen auf die Wohnung = 62.000,00 EUR,

den Stellplatz 5.500,00 EUR.

AZ: 2 K 37/07

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 16. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Werder Blatt 5121** eingetragene Teileigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, 1.656/10.000 Miteigentumsanteil an Flur 11, Flurstück 36/1, Gebäude- und Freifläche, Gewerbe und Industrie, Kemnitzer Str. 42, 43, 44, 45, 46, 47 mit 2.152 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Ladenfläche Nr. 19 nebst Stellplätzen in der Tiefgarage im Aufteilungsplan mit Nr. 59 und 60 bezeichnet

sowie Sondernutzungsrechten an den Stellplätzen S 27 - S 33 versteigert werden.

Geschäftsräume im Erdgeschoss links des Hauses Kemnitzer Str. 42 - 47, ca. 192 m² Nutzfläche. Vermietet. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 16.11.2007 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 300.000,00 EUR.

Es entfallen auf die Miteigentumsanteile je 150.000,00 EUR.

Im Termin am 22.04.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 369/07

**Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Dienstag, 20. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Treuenbrietzen Blatt 3170** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 6: Gemarkung Treuenbrietzen, Flur 8, Flurstück 397, Gebäude- und Freifläche, Fritz-Reuter-Str., groß: 1.053 m²

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 31.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 09.05.2007 eingetragen worden.

Das Grundstück ist in der Fritz-Reuter-Straße 9, 14929 Treuenbrietzen gelegen und unbebaut. Es befindet sich in einem neu errichteten Einfamilien-Wohnhausgebiet.

Im Termin am 12.05.2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 70/07

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2243** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 811/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 6, groß: 760 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 2. Obergeschoss Nr. W8 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum W8 des Aufteilungsplanes. Es besteht Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 12, 15, 17.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 43.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.06.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung ist in einem 3-geschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1997) in der Waldstraße 6, 14823 Niemegk, im 2. Obergeschoss Mitte gelegen. Sie verfügt über 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad und Balkon mit ca. 57 m² Wohnfläche.

Im Termin am 23. Juli 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 240-1/08

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2245** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 854/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/1, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 6, groß: 760 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss Nr. W10 des Aufteilungsplanes; mit Kellerraum W10 des Aufteilungsplanes. Es besteht Sondernutzungsrecht an den Kfz-Stellplätzen Nr. 13.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 48.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20.06.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung ist in einem 3-geschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1997) in der Waldstraße 6, 14823 Niemegk, im Dachgeschoss links gelegen. Sie verfügt über 2 Zimmer, Flur, Küche, Bad und Balkon mit ca. 58 m² Wohnfläche.

Im Termin am 23. Juli 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 240-2/08

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2253** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 376/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche, Kunads Garten 1, groß: 904 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. W7 des Aufteilungsplanes und mit Balkon W7 des Aufteilungsplanes.

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 24.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 20.06.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung ist in einem 3-geschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1997) in Kunads Garten 1, 14823 Niemegk, im 1. Obergeschoss Nordgiebel gelegen. Sie verfügt über 1 Zimmer, Flur, Kochnische, und Duschbad mit ca. 27 m² Wohnfläche.

Im Termin am 23. Juli 2009 ist der Zuschlag versagt worden,

weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 240-3/08

Zwangsversteigerung/2. Termin - keine Grenzen (5/10 und 7/10)

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Wohnungsgrundbuch von **Niemegk Blatt 2254** eingetragene Wohnungseigentum, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1: 384/10.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Niemegk, Flur 1, Flurstück 95/12, Gebäude- und Freifläche, Kunads Garten 1, groß: 904 m² verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss Nr. W8 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf 23.500,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 19.06.2008 eingetragen worden.

Die Eigentumswohnung ist in einem 3-geschossigen Wohnhaus mit ausgebautem Dachgeschoss (Bj. 1997) in Kunads Garten 1, 14823 Niemegk, im 1. Obergeschoss Mitte gelegen. Sie verfügt über 1 Zimmer, Flur, Kochnische, und Duschbad mit ca. 27 m² Wohnfläche.

Im Termin am 23. Juli 2009 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot die Hälfte des Verkehrswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 240-4/08

Zwangsversteigerung

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Donnerstag, 22. Oktober 2009, 13:30 Uhr

im Amtsgericht Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, 2. Obergeschoss, Saal 304.1, das im Grundbuch von **Caputh Blatt 2462** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 105, Gebäude- und Freifläche, Straße der Einheit 39, groß 687 m²

versteigert werden.

Laut Gutachten ist das Grundstück mit einem 2 1/2-geschossigen Praxishaus bebaut, Baujahr zwischen 1929 und 1931, durchgreifende Sanierung im Jahre 2000. Postalische Anschrift: Straße der Einheit 39. Zubehör wird nicht mitversteigert.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 01.02.2008 in das genannte Grundbuch eingetragen.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 300.000,00 EUR.

AZ: 2 K 39/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 23. Oktober 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Beelitz Blatt 5173** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Beelitz, Flur 4, Flurstück 250, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Hermann-Löns-Str., 461 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus, Baujahr 2003, ca. 97,6 m² Wohnfläche zuzügl. ca. 50 m² Nutzfläche im Keller. Garage. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 24.04.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 184.000,00 EUR.

AZ: 2 K 161/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Freitag, 23. Oktober 2009, 10:30 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, Saal 304.1 (im 2. Obergeschoss), das im Grundbuch von **Borkwalde Blatt 1147** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Borkwalde, Flur 2, Flurstück 611, Gebäude- und Freifläche, ungenutzt, Olof-Palmering 11 b, 431 m²

versteigert werden.

Einfamilienhaus in Holzbauweise, Erstbezug 2000, ca. 111 m² Wohnfläche zuzüglich ca. 19 m² Nutzfläche. Garage. Beschreibung gemäß Gutachten - ohne Gewähr.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist in das Grundbuch am 08.09.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert ist festgesetzt worden auf 126.000,00 EUR.

AZ: 2 K 251/08

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 28. Oktober 2009, 12:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts Potsdam, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, II. Obergeschoss, Saal 310, das im Grundbuch von **Fredersdorf Blatt 775** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 1, Flur 6, Flurstück 83/4, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche Lindenallee 10, 9.618 m²,

versteigert werden.

Der Verkehrswert ist auf insgesamt 1.200.000,00 EUR festgesetzt worden.

Der Zwangsversteigerungsvermerk ist am 5. Mai 2008 eingetragen worden.

Das Grundstück ist mit einem Gutshaus (Bj. 1719, Sanierung und Restaurierung ab 2004) nebst massiv errichteten freistehenden Schuppen und Garagengebäude bebaut.

Die Baulichkeiten sind Bestandteil der Denkmalschutzliste. Geschützt sind das Gutshaus mit Parkanlage und ein Nebengebäude (Scheune) des ehemaligen Gärtnereigehöfts.

Als Zubehör wird ein älterer Ackerschlepper mit Mähbalken rechts in gutem optischen Zustand (Traktor, ICH Typ D 320, Farmail, 3-Zylinder Diesel, 1.631 ccm, 20 PS, Bj. ca. 1956 - 1962, Stückzahl 13.298) mitversteigert.

Verkehrswert: 3.500,00 EUR.

AZ: 2 K 165/08

**Zwangsversteigerung/3. Termin - keine Grenzen
(5/10 und 7/10)**

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen am

Dienstag, 3. November 2009, 9:00 Uhr

im Gerichtsgebäude des Amtsgerichts, Hegelallee 8, 14467 Potsdam, im 2. Obergeschoss, Saal 304.1, die in den Wohnungsgrundbüchern von **Groß Kreuzt Blatt 797 bis Blatt 844** jeweils unter lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Wohnungseigentumsrechte, bestehend aus nachstehend angegebenen 1.000-Miteigentumsanteilen an dem Grundstück Gemarkung Groß Kreuzt, Flur 3, Flurstück 365/3, Ackerland, Ernst Thälmann Straße, 4.529 m², verbunden mit nachstehend angegebenen Sondereigentumsrechten an den Einheiten laut Teilungsplan, versteigert werden:

Groß Kreuzt Blatt	1.000-Miteigentumsanteil	Nr. im Teilungsplan	Werte in EUR
797	28,740	1	18.500
798	25,004	2	16.100
799	28,740	3	19.100
800	25,004	4	16.600
801	28,740	5	19.700
802	25,004	6	17.200
803	28,740	7	20.300
804	25,004	8	17.700
805	12,973	9	8.400
806	16,556	10	10.700
807	12,973	11	8.600
808	16,556	12	11.000
809	12,973	13	8.900
810	16,556	14	11.400
811	12,973	15	9.200
812	16,556	16	11.700
813	22,685	17	14.600
814	19,042	18	12.300
815	22,685	19	15.100
816	19,042	20	12.700
817	22,685	21	15.600
818	19,042	22	13.100
819	22,685	23	16.100
820	19,042	24	13.500
821	28,740	25	18.500
822	25,004	26	16.100
823	28,740	27	19.100
824	25,004	28	16.600
825	28,740	29	19.700
826	25,004	30	16.500
827	28,740	31	20.300
828	25,004	32	17.700
829	12,973	33	8.400
830	16,556	34	10.700
831	12,973	35	8.600

Groß Kreuzt Blatt	1.000-Miteigentumsanteil	Nr. im Teilungsplan	Werte in EUR
832	16,556	36	11.000
833	12,973	37	8.900
834	16,556	38	11.400
835	12,973	39	9.200
836	15,556	40	11.700
837	22,685	41	14.600
838	19,042	42	12.300
839	22,685	43	15.100
840	19,042	44	12.700
841	22,685	45	15.600
842	19,042	46	13.100
843	22,685	47	16.100
844	19,042	48	13.500
	Summe		675.500

Die Verkehrswerte wurden gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG wie oben angegeben festgesetzt.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde in die jeweiligen Grundbücher am 08.06.2006 (in Blatt 797 bis 825, 827 bis 844) bzw. 28.12.2006 (in Blatt 826) eingetragen.

Laut Gutachten ist das Flurstück 365/3 (postalische Anschrift: 14550 Groß Kreuz, Lindenstr. 2, 2a, 2b und Birkenstr. 4, 4a, 4b) mit zwei Mehrfamilienhäusern bebaut.

In jedem der beiden Gebäude (Plattenbauten, Baujahr 1988/89; erhebliche Baumängel und -schäden) befinden sich 24 der oben genannten Eigentumswohnungen.

Im Termin am 23.07.2007 ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehen bleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht hat.

AZ: 2 K 199 / 06

Amtsgericht Strausberg

Zwangsversteigerung

Im Wege der Zwangsversteigerung soll am

Mittwoch, 21. Oktober 2009, 11:00 Uhr

im Gerichtsgebäude Klosterstraße 13, in 15344 Strausberg, im Saal 2, das im Grundbuch von **Mehrow Blatt 335** eingetragene Grundstück, Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Mehrow, Flur 2, Flurstück 152, Gebäude- und Freifläche, Sackgasse 3, Größe: 1.544 m²

laut Gutachten: Grundstück, bebaut mit einem 2-gesch. Einfamilienhaus, Baujahr ca. 2005, Wohnfläche ca. 139 m², überdachte Terrasse an Südseite, mittlerer bis gehobener Ausstattungsstandard, kleinere Fertigstellungsarbeiten erforderlich, über ca. 40 m² d. Grundfläche verläuft eine Sackgasse, eigen genutzt
Lage: Sackgasse 3, 16356 Ahrensfelde OT Mehrow
versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 16.10.2008 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf: 145.000,00 EUR.

AZ: 3 K 492/08

SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie

Der am 14.07.2009 durch Verlust abhanden gekommene Dienstausweis des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg mit der DA-Nr. 111693, wird hiermit für ungültig erklärt.

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]), seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen und Ausschreibungen.